


163. Sitzung, Montag, 25. Juni 2018, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Yvonne Bürgin (CVP, Rüti)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Antworten auf Anfragen Seite 10453
- Ratsprotokoll zur Einsichtnahme Seite 10453
- Zuweisung von neuen Vorlagen Seite 10453
- Geburtstagsgratulation Seite 10454

2. Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Forstwirtschaft

Motion von Ruedi Lais (SP, Wallisellen), Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon) und Daniel Sommer (EVP, Affoltern am Albis) vom 15. Januar 2018

KR-Nr. 6/2018, RRB-Nr. 339/11. April 2018 (Entgegennahme als Postulat) Seite 10454

3. Wahl eines Mitglieds des Bankrates der ZKB

Antrag der Interfraktionellen Konferenz

KR-Nr. 174/2018 Seite 10455

4. Genehmigung der Abrechnung des Kredits für den Mieterausbau betreffend das Toni-Areal für die Zürcher Hochschule der Künste sowie für Teile der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

(schriftliches Verfahren)

Antrag des Regierungsrates vom 9. Januar 2018 und gleichlautender Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 20. März 2018

Vorlage 5426a Seite 10455

5. Wassergesetz (WsG)

Antrag der Redaktionskommission vom 8. März 2018 und Anträge der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 15. Mai 2018

Vorlage 5164b Seite 10456

6. Keine Gewässerräume werden enteignet

Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013 und Ergänzungsbericht vom 29. April 2015 zum dringlichen Postulat KR-Nr. 92/2012 und gleichlautender Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. November 2017

Vorlage 4985b Seite 10485

7. Abgabe des Kasernenareals an die Stadt Zürich

Postulat Cyrill von Planta (GLP, Zürich), Andreas Hauri (GLP, Zürich) und Daniel Häuptli (GLP, Zürich) vom 21. März 2016

KR-Nr. 109/2016, Entgegennahme, Diskussion Seite 10490

8. Kosten durch Auflagen in der Baubewilligungspraxis

Interpellation von Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Jörg Kündig (FDP, Gossau) und Katharina Kull (FDP, Zollikon) vom 2. Mai 2016

KR-Nr. 154/2016, RRB-Nr. 672/29. Juni 2016..... Seite 10500

Verschiedenes

– Rücktrittserklärung

– Rücktritt aus dem Kantonsrat von Roger Liebi, Zürich.....

Seite 10507

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf vier Anfragen zugestellt:

- KR-Nr. 93/2018, Beurteilung der Selbständigkeit bei Honoraren gemäss ZHG

Esther Straub (SP, Zürich)

- KR-Nr. 95/2018, Leistungsabbau der SBB Cargo auf Kosten der Bevölkerung und Landwirtschaft

Konrad Langhart (SVP, Oberstammheim)

- KR-Nr. 97/2018, Wann kommt endlich die fünfte Ferienwoche fürs Staatspersonal?

Markus Schaaf (EVP, Zell)

- KR-Nr. 99/2018, Nutzungsdichte in Stadtlandschaften und urbanen Wohnlandschaften

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen)

Ratsprotokoll zur Einsichtnahme

Auf der Webseite des Kantonsrates ist einsehbar:

- Protokoll der 162. Sitzung vom 18. Juni 2018, 8.15 Uhr

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

- **Universitätsgesetz (UniG)**

Vorlage 5459

Zuweisung an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt:

- **Ladestationen-Offensive: Jetzt Elektromobilität erleichtern**

Beschluss des Kantonsrates zum Postulat KR-Nr. 137/2016, Vorlage 5460

Geburtstagsgratulation

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Dann haben wir heute noch ein Geburtstagskind. Ich wünsche Hans Egli alles Gute zum Geburtstag. Viel Glück. (*Applaus.*)

2. Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Forstwirtschaft

Motion von Ruedi Lais (SP, Wallisellen), Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon) und Daniel Sommer (EVP, Affoltern am Albis) vom 15. Januar 2018

KR-Nr. 6/2018, RRB-Nr. 339/11. April 2018 (Entgegennahme als Postulat)

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Ist der Erstunterzeichner mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden?

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Ich bin mit der Umwandlung einverstanden.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Der Erstunterzeichner ist mit der Umwandlung einverstanden. Wird ein Antrag auf Ablehnung des Postulates gestellt?

Hans-Peter Amrein (SVP, Küssnacht): Ich beantrage Diskussion.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Hans-Peter Amrein verlangt Ablehnung. Das Postulat bleibt somit auf der Geschäftsliste.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

3. Wahl eines Mitglieds des Bankrates der ZKB

Antrag der Interfraktionellen Konferenz

KR-Nr. 174/2018

Esther Guyer (Grüne, Zürich), Referentin der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Roger Liebi, SVP, Zürich.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Da nur dieser Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich, gestützt auf Paragraph 38 Absatz 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, Roger Liebi als Mitglied des Bankrates für gewählt. Ich gratuliere ihm zur Wahl und wünsche ihm Erfolg und Befriedigung im Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Genehmigung der Abrechnung des Kredits für den Mieterausbau betreffend das Toni-Areal für die Zürcher Hochschule der Künste sowie für Teile der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

(schriftliches Verfahren)

Antrag des Regierungsrates vom 9. Januar 2018 und gleichlautender Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 20. März 2018

Vorlage 5426a

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Wir haben schriftliches Verfahren beschlossen. Die Kommission für Bildung und Kultur beantragt Ihnen, diese Abrechnung zu genehmigen.

Es gingen innert Frist keine anderslautenden Anträge ein. Ich stelle somit fest, dass Sie dem Antrag der Kommission für Bildung und Kultur betreffend Abrechnung des Kredits für den Mieterausbau betreffend das Toni-Areal für die Zürcher Hochschule der Künste sowie für

10456

Teile der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zugestimmt haben.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Wassergesetz (WsG)

Antrag der Redaktionskommission vom 8. März 2018 und Anträge der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 15. Mai 2018

Vorlage 5164b

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Damit kommen wir zum grössten Geschäft heute. Diese Vorlage wurde an der Sitzung vom 26. März 2018 an die KEVU (*Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt*) zurückgewiesen. Die drei Rückkommensanträge der FDP, SVP, CVP und EDU sowie derjenige der Grünen und derjenige der SP, Grünen, GLP, EVP und BDP wurden zurückgezogen. Die KEVU hat ihre Anträge zu den in den drei Rückkommensanträgen betroffenen Paragraphen zusammengefasst. Behandlungsgegenstand der heutigen Debatte sind der Antrag der Redaktionskommission 5164b und die Anträge der KEVU, die fälschlicherweise als Vorlage 5164c bezeichnet wurden. Sollten einer oder mehrere dieser Anträge oder Minderheitsanträge eine Mehrheit finden, bedürfen diese Änderungen einer weiteren Redaktionslesung. Diese findet dann am 9. Juli 2018 statt.

Sonja Rueff (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat diese Vorlage ausführlich geprüft. Ich nehme vorweg: Ich werde nicht auf alle einzelnen Änderungen eingehen.

Sämtliche Hinweise auf allfälligen Koordinationsbedarf mit dem neuen Gemeindegesetz sind mit dessen Inkraftsetzung hinfällig geworden und erscheinen in der b-Vorlage nicht mehr.

Im ganzen Gesetz wurden die Paragraphen ab Paragraph 10 neu durchnummeriert und die Verweise wurden ebenfalls angepasst. In vielen Paragraphen haben wir sprachliche Verbesserungen vorgenommen, die Doppelpunkte bei Aufzählungen einheitlich gesetzt, Kommas wurden richtig gesetzt, ich werde nicht auf diese Änderungen einzeln eingehen.

Ich werde auf einige Paragraphen aber gerne eingehen, und zwar auf Paragraph 24 Absatz 2 litera b: «Kantonsbeiträge» werden normalerweise «Staatsbeiträge» genannt, so auch in diesem Gesetz. Die Redaktionskommission will den Begriff einheitlich verwenden, deshalb steht jetzt «Staatsbeiträge» und nicht mehr «Kantonsbeiträge».

Dann zu Paragraph 38 Absatz 3: Der Kanton setzt auch die kommunalen Projekte fest, eine Gemeinde tut dies nie selber. Entsprechend ordnet die Gemeinde auch keine Massnahmen an, sondern veranlasst diese vielmehr. Die Redaktionskommission hat daher die folgende Formulierung beschlossen in Absatz 3: «Veranlasst ein Gemeinwesen Massnahmen, die über die Richtlinien des Bundes hinausgehen, trägt es die Mehrkosten.»

Eine weitere Änderung, die ich gerne erwähnen möchte, ist in Paragraph 44. Dort bezieht sich Absatz 1 auf das ganze Kapitel, Absatz 3 bezog sich nur auf Absatz 2. Deshalb haben wir die beiden Absätze vereinigt.

Eine weitere nennenswerte Änderung betrifft Paragraph 53. Dieser Paragraph wurde sprachlich umgestellt, damit der Inhalt klarer wird. Weil es in diesem Paragraphen nicht um eine Erstellung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen geht, sondern um eine Erweiterung des Bereichs, wird die Marginalie entsprechend angepasst.

Eine weitere Änderung betrifft Paragraph 93 Absatz 3. In Absatz 3 wurde das Wort «zusammen» gestrichen, weil es nur irreführend war. Es ist klar, dass die Verfügung, in der die Konzession oder Bewilligung erteilt wird, ein zweites Dispositiv mit dem Entscheid über die Einwendungen enthält.

Dann eine letzte Änderung, die ich erwähnen möchte, betrifft die Marginalie zu Paragraph 109. Im Gesetzestext kommt das Wort «Kartierung» nicht vor. Da der Begriff «Grundlagenbeschaffung» unter anderem auch die Grundlagenkartierung abdeckt, kann «und Kartierung» in der Marginalie gestrichen werden. Die Marginalie zu Paragraph 109 lautet demnach «Grundlagenbeschaffung».

Auf die weiteren Änderungen möchte ich, wie am Anfang schon ausgeführt, nicht weiter eingehen. Besten Dank.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Ich beantrage Ihnen, die Redaktionslesung paragraphenweise durchzuführen. Sie sind damit einverstanden.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§§ 1–3

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 4. Gewässerhoheit und Eigentum

a. öffentliche Gewässer

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Hier liegt nebst dem Antrag der Redaktionskommission noch ein Antrag der KEVU und ein Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Wallisellen, und Mitunterzeichnenden vor. Da es sich um drei verschiedene Anträge handelt, stellen wir zuerst den Antrag der Redaktionskommission dem Antrag der KEVU gegenüber und danach den Minderheitsantrag Lais dem obsiegenden Antrag. Den Folgeminderheitsantrag zu Paragraf 7 behandeln wir ebenfalls an dieser Stelle.

Antrag der KEVU:

§ 4. Abs. 1 unverändert.

² Die Öffentlichkeit der Gewässer richtet sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB. Der Regierungsrat führt Art. 664 Abs. 3 ZGB näher aus.

Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 3 und 4.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU): Ungewöhnlicherweise hat ja die KEVU nochmals über vier Paragraphen, zu denen in der zweiten Lesung Anträge gestellt worden waren, beraten, weil es ja diese Rückweisung in die Kommission in einer ganz alltäglichen Variante gab.

Der erste Paragraf, mit dem sich die KEVU beschäftigte, ist Paragraf 4 Absatz 2, Eigentum des Wassers. Die KEVU-Mehrheit empfiehlt Ihnen, anstelle von «Die Öffentlichkeit der Gewässer wird vermutet», wie es ursprünglich hiess, neu auf das ZGB (*Schweizerisches Zivilge-*

setzbuch) zu verweisen, da dies dort bereits festgehalten wird. Da im ZGB Artikel 664 Absatz 3 – das ist der relevante Absatz im ZGB – ein Auftrag erteilt wird, dass im kantonalen Recht über die Aneignung des herrenlosen Landes, die Ausbeutung und den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen, wie die Strassen und Plätze, Gewässer und Flussbetten, die erforderlichen Bestimmungen aufzustellen sind, wird mit dem Zusatz sichergestellt, dass dieser Auftrag bezüglich der Gewässer im Rahmen der Verordnung wahrgenommen wird. Da diese Ergänzung im Wassergesetz steht, gilt sie auch nur für die Sache der Gewässer und Flussbetten. Das heisst, die Regierung kann aus der Bestimmung in diesem Gesetz nicht ableiten, dass sie zum Beispiel die Aneignung des herrenlosen Landes nur mit einer Verordnung regeln darf.

Die Mehrheit der KEVU ist der Meinung, dass dieser Verweis auf das ZGB, inklusive des Auftrags an die Regierung, genügt, um die grundsätzliche Öffentlichkeit der Gewässer zu gewährleisten.

Die Minderheit möchte bei der ursprünglichen Formulierung bleiben, inklusive der Präzisierung in Paragraph 7, die bereits in der regierungsrätlichen Vorlage vorhanden war. Sie ist der Meinung, dass die Öffentlichkeit der Gewässer so klarer und unzweifelhafter definiert werden kann, ohne dass Rechtsunsicherheiten zu befürchten sind.

Weiter wird im Minderheitsantrag wieder explizit aufgenommen, dass Drainageleitungen grundsätzlich öffentlich sind, während der Mehrheitsvorschlag diesen Punkt nicht mehr präzisiert. Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit, dem KEVU-Antrag zuzustimmen.

Minderheitsantrag (auf Antrag Regierung vom 18. Januar 2015) von Ruedi Lais, Thomas Forrer, Jonas Erni (in Vertretung von Rosmarie Joss), Felix Hoesch, Ivo Koller, Barbara Schaffner, Daniel Sommer:

§ 4. Abs. 1 unverändert.

² Die Öffentlichkeit der Gewässer wird vermutet.

³ In Drainageleitungen abgeleitetes Wasser ist öffentlich.

Abs. 4 wird gestrichen.

Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 4 und 5.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Sie denken vielleicht, dieser Paragraph 4 Absatz 2 mit dem schönen Wortlaut «Die Öffentlichkeit der Gewässer wird vermutet» sei eine Arabeske der Zürcher Gesetzeskunst. Das ist aber nicht der Fall. Die Streichung dieses Absatzes und der Ersatz

durch den Verweis auf das Zivilgesetzbuch ist, mit Verlaub, quasi ein freisinniger Doppeladler (*Heiterkeit. Anspielung auf einen umstrittenen Torjubel von Spielern der Schweizer Nationalmannschaft bei der laufenden Fussball-Weltmeisterschaft*), mit anderen Worten: Nachdem die rechte Ratsseite hier nun doch einige Tore geschossen hat, muss sie zu einer Provokation greifen. Sie will quasi sagen: Wenn die Öffentlichkeit der Gewässer vermutet wird, dann bricht im Kanton Zürich der Kommunismus aus. Das Wasser gehört doch nicht allen, es soll in erster Linie den Privaten gehören, ausser der Staat könne das Gegenteil beweisen. Nun, damit bricht die FDP mit ihrem Antrag mit einer über 1000-jährigen Rechtstradition im germanisch-alemannischen Raum oder auch im alpinen Raum, der die gemeinsame Nutzung öffentlicher Güter als Tradition gewährleistet. Ich verweise auf den berühmten Artikel 699 ZGB mit dem freien Zugang zu Wald und Weide. Genau gleich verhält es sich mit dem freien Zugang der Öffentlichkeit zum Wasser beziehungsweise der freien Nutzung des Wassers, dem gemeinsamen Besitz des Wassers durch alle Menschen in der Schweiz. Das scheint für die FDP unverdaubar zu sein und es soll nun durch einen schlichten Verweis oder einen armseligen Verweis auf die Bundesgesetzgebung ersetzt werden. Das hat natürlich einen starken Symbolcharakter und wir sehen darin eine rote Linie überschritten. Das Wasser ist Allgemeingut, und wer daran rüttelt – das kann ich Kollege Schucan (*Christian Schucan*) schon jetzt prophezeien –, der wird mit diesem Gesetz ein Waterloo erleben.

An diesem Grundsatz wollen wir nicht rütteln. Der Regierungsrat hat ihn richtigerweise in das Gesetz aufgenommen. Die Gewässer, das Wasser, sollen grundsätzlich öffentlich sein, ausser ein Privater kann in seinem Fall das Gegenteil beweisen. Deshalb bitte ich Sie, stimmen Sie dem Minderheitsantrag zu.

Martin Haab (SVP, Mettmenstetten): Lieber Kollege Lais, wenn Sie das mit dem Kommunismus vergleichen, dann kann ich Ihnen sagen: Der Kommunismus ist gescheitert. Darum haben wir in Paragraph 4 dies genau definiert, wo Wasser noch privat ist und wo Wasser der Allgemeinheit gehört. In der Vorlage, die wir im Februar behandelt haben, wurde in Paragraph 4 Absatz 3 ganz genau darauf hingewiesen, dass Mengen unter zehn Litern privat sind. Im neuen Antrag der Mehrheit der KEVU sprechen wir vom ZGB. Warum sprechen wir vom ZGB? Weil dort eben genau erwähnt ist, was denn nun eigentlich privat ist und was nicht privat ist. Wenn wir da den einen Artikel 664 zitieren, so stellen wir fest, dass es sich da vor allem um Wasser handelt, das in diesem herrenlosen Land ist, also irgendwo auf Geröllhal-

den oder so, wo der Bund der Eigentümer ist. Hier soll der Kanton genaue Erläuterungen geben, wie das gemeint ist. Es geht aber auch um Artikel 704 im ZGB, dort steht in Absatz 1: Quellen sind Bestandteile der Grundstücke und können nur zugleich mit dem Boden, dem sie entspringen, zu Eigentum erworben werden. Das heisst also, dass dort, wo das Wasser aus dem Boden schiesst, es im Eigentum des Grundeigentümers ist. Darum sprechen wir ja in der ersten Lesung von «weniger als 10 Litern». Ich mache ein Beispiel: Wenn irgendwo im Zürcher Oberland ein Grundeigentümer einen Wasseraufstoss hat – Grundwasseraufstösse sind den Quellen im Gesetz gleichgesetzt –, wenn er dort eine Fassung mit einem kleinen Laufbrunnen macht, um sein Vieh auf der Weide zu tränken, dann soll das legal und nicht mit einem riesigen Büroapparat und mit irgendwelchem administrativen Grossaufwand verbunden sein, um zu einer Bewilligung zu gelangen. Wenn wir das nach ZGB abhandeln, so hat der Kanton die Möglichkeit, dies so zu handhaben, dass kleinste Wasserverbraucher legal sind und dieses Wasser im Entstehen somit privat ist. Später, wenn es zu einem grösseren Gewässer wird, wenn es zu einem Vorfluter oder dann in einen Bach geht, wird es dann selbstverständlich Allgemeingut.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): Es ist doch erstaunlich, wie dieses Gesetz mit meiner Person identifiziert wird. Die KEVU hat meines Wissens 15 Mitglieder, die ebenso mitgewirkt haben.

Nach Meinung der FDP soll man nur dort etwas neu regeln, wo wirklich Bedarf besteht. Die Regelungen des ZGB haben sich jahrzehntelang bewährt, was die Öffentlichkeit und auch die Privatheit des Wassers und der Quellen betrifft. Mit der Übernahme der Regelung aus dem ZGB erübrigen sich somit die vorgesehenen Regelungen in Bezug auf in Drainage abgeleitetes Wasser und Wasseraufstoss. Dies kann dann zusammen mit der Regelung des Umgangs mit herrenlosen Sachen, wo das ZGB Regelungsbedarf auf Kantonebene sieht, auch auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Mit dieser Anpassung wird sichergestellt, dass keinerlei Zweifel bestehen, dass übergeordnetes Recht eingehalten wird. Daher muss ich auf die unterirdische Argumentation von Ruedi Lais auch nicht mehr eingehen. Besten Dank.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Wenn Sie komplizierte Gesetze machen wollen, können Sie sich ein Beispiel an diesem Antrag der KEVU nehmen. Mit dem Umweg über das ZGB wird in Absatz 2

mehr oder weniger dasselbe ausgedrückt wie im klar verständlichen Satz des ursprünglichen Regierungsantrags, der lautet: «Die Öffentlichkeit der Gewässer wird vermutet.» Wir werden diese Formulierung weiter unterstützen. Bezüglich der kleinen Quellen, um die sich Martin Haab sorgt, gehen wir davon aus, dass dies durch den Regierungsrat wie bisher in der Verordnung geregelt wird.

Auch in Absatz 3 und 4 wollen wir zurück zur sowohl inhaltlich wie sprachlich klaren Aussage, dass in Drainagen abgeleitetes Wasser öffentlich ist. Wieso das auch aus logischer Sicht die einzige klare Lösung ist, habe ich in der ersten Lesung ausgeführt.

Und bei Absatz 4 dann in Bezug auf die Quellen sind wir wie bisher auch der Meinung, dass dem Regierungsrat die Kompetenz zusteht, diese Details auf dem Verordnungsweg zu regeln.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Wir haben diese vier neuen Anträge von FDP, SVP und EDU in der Kommission beraten, und ich kann es gleich vorwegnehmen: Mit diesen Anträgen hat sich nichts Wesentliches an dieser Gesetzesvorlage geändert. Wir Grüne sind nach wie vor bereit, das Referendum gegen das Wassergesetz, so wie es uns jetzt hier vorliegt, zu ergreifen.

Mit diesem Gesetz werden die privaten Anliegen der Hauseigentümer und der Landwirte weit über das öffentliche Interesse des Gewässerschutzes gestellt. Die Gewässerraumfestlegung wird empfindlich eingeschränkt, das öffentliche Interesse nach Gewässerzugang wird marginalisiert, der Hochwasserschutz wird fahrlässig heruntergefahren und nicht zuletzt soll auch die Möglichkeit zur Teilprivatisierung der Wasserversorgung im Gesetz festgehalten werden.

Doch nicht genug: Mit vorliegendem Antrag zu Paragraph 4 ist die bürgerliche Mehrheit dabei, einen weiteren Bock zu schießen. Dieser Antrag ist, erstens «verschwurbelt» und zweitens gesetzestechnisch eine Fehlkonstruktion. Die Antragsteller haben kein anderes Ziel, als die grundsätzliche Öffentlichkeitsvermutung für unsere Gewässer aus diesem Gesetz zu werfen. Wie so oft schon beim Wassergesetz machen FDP, SVP – mit der CVP in ihrem Fahrwasser – keine Politik für die Öffentlichkeit, sondern eine Politik für die Partikularinteressen von einigen Privaten.

Warum, frage ich Sie, sollen unsere Gewässer nicht in erster Linie öffentlich sein? Warum soll die Öffentlichkeit kein grundsätzliches Recht an der Nutzung und am Zugang zu unseren Gewässern haben? Martin Haab, das hat nichts mit Kommunismus zu tun, sonst wäre der

Baudirektor (*Regierungsrat Markus Kägi*) aus Ihrer Partei ja der oberste Kommunist (*Heiterkeit*).

Die Regierung will ins Gesetz schreiben, dass die Öffentlichkeit der Gewässer vermutet wird. Demnach hat, wer einen privaten Anspruch an einem Gewässer erheben will, eine Bringschuld und müsste im Zweifelsfall einen Nachweis für das private Vorrecht erbringen. Mit diesem sehr einfachen und eleganten Antrag erfüllt die Regierung nichts anderes als den Bundesauftrag, der genau im ZGB Artikel 664 Absatz 3 formuliert ist, nämlich – Rosmarie Joss hat es schon vorgelesen, ich kürze deshalb ab: Das kantonale Recht stellt über den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen – unter anderem eben auch der Gewässer und der Flussbetten – die erforderlichen Bestimmungen auf. Da reibt man angesichts des Antrags von FDP und SVP ja schon die Augen. Sie verlangen ja genau das Gleiche wie das ZGB, nur in anderen Worten, wenn Sie schreiben «Der Regierungsrat führt Artikel 664 Absatz 3 näher aus». Die Regierung hat mit ihrem Antrag zu Paragraf 4 genau diese Ausführungen gemacht und damit den Auftrag von ZGB Artikel 664 erfüllt. Jetzt wollen Sie von der bürgerlichen Seite diese Ausführungen wieder streichen und durch die Aufforderung ersetzen, dass die Regierung ebendiese Ausführungen machen soll. Entschuldigen Sie, das ist absurd.

Ich nehme nicht an, dass die Motivation für diesen nebulösen Antrag in der privaten Nutzung der Drainage-Anlagen oder der Wasseraufstösse liegt. Diesen Wunsch bezüglich Drainage-Anlagen haben Sie von der anderen Ratsseite zum Glück selbst wieder aufgegeben. Der vorliegende Antrag hat einen anderen Zweck: Er soll darüber hinwegtäuschen, dass FDP und SVP der Öffentlichkeit kein grundsätzliches Recht an den Gewässern zugestehen wollen. Deshalb wollen Sie den Gemeingebrauch der Gewässer auch nicht im Gesetz, sondern nur in der Verordnung geregelt haben – wohlwissend, dass in der Verordnung keine generellen Rechte formuliert, sondern lediglich Einzelheiten bestimmt werden. Wenn es aber nur darum geht, dass die Regierung die Ausführungen in der Verordnung macht, dann kann man auf den Antrag ja getrost verzichten, denn die Verordnung wird ohnehin geschrieben, und wir wissen, dass sie ein Kapitel zum Gemein- und Privatgebrauch der Gewässer enthält. Sie hätten von der bürgerlichen Seite also einfach die Streichung von Paragraf 4 Absatz 2 beantragen können. Damit hätten Sie Farbe bekannt. Damit hätten Sie klar zu erkennen gegeben, dass Sie der Öffentlichkeit im Kanton Zürich kein grundsätzliches Recht an den Gewässern zusprechen wollen. Selbstverständlich lehnen wir Grüne das ab. Wir halten am Grundsatz fest, dass die Gewässer öffentlich sind, und wir erachten es für richtig,

dass dieser Grundsatz klar und verständlich im Gesetz formuliert wird. Wir stimmen dem Regierungsantrag zu.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Ich möchte zuerst der KEVU danken, dass sie die vier an der Kantonsratssitzung vom 26. März 2018 eingebrachten Änderungsanträge nochmals intensiv beraten hat. Erfreut nehmen wir auch zur Kenntnis, dass der Regierungsrat zwei der Mehrheitsanträge ebenfalls unterstützt und bei einem Änderungsantrag eine Formulierung und bei einem weiteren – diesem hier, dem Paragraphen 4 – einen vernünftigen Eventualantrag eingebracht hat. Was diesen Paragraphen 4 angeht, zur Gewässerhoheit und zum Eigentum, unterstützen wir den Antrag der Mehrheit und lehnen den Minderheitsantrag von Ruedi Lais ab.

Wir sind der Meinung, dass man nicht im kantonalen Recht etwas regeln soll, das im Bundesrecht bereits geregelt ist. Das ist in diesem konkreten Paragraphen der Fall. Die Frage der Öffentlichkeit der Gewässer ist, wie wir es bereits gehört haben, im Zivilgesetzbuch Artikel 664 Absatz 3 geregelt. Wenn im Bundesrecht etwas geregelt ist, dann sollten wir nicht im kantonalen Recht nochmals das Gleiche regeln. Das führt eben zu rechtlichen Unsicherheiten.

Wir wollen keine rechtlichen Unsicherheiten, wir wollen Rechtssicherheit. Und interessant an den Ausführungen der Minderheit ist ja vor allem, dass sie selber auch immer auf Bundesrecht verweist. Wir bleiben unserer Linie treu und unterstützen die Mehrheit.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Zu Absatz 2: Sollen Zusätze mit offensichtlich tendenziösen Hintergedanken in ein neues Gesetz geschrieben werden? Der jetzt schon mehrfach zitierte Artikel 664 Absatz 2 im ZGB definiert jedenfalls deutlich genug, was öffentliches Gewässer ist. Mit der geforderten Neuformulierung in Paragraph 4 Absatz 2 wird kein Jota an der Rechtslage geändert – weder verbessert noch verschlechtert. Das bestätigt auch unser Gesetzgebungsdienst, dem wir die Kompetenz, dies zu beurteilen, eher zugestehen als den Antragsstellern. Es besteht also keinerlei Bedarf, hier etwas zusätzlich zu regeln, was Fantasien weckt und was eigentlich hinreichend definiert ist.

Zu Absatz 3: In Drainageleitungen abgeleitetes Wasser ist grundsätzlich öffentlich. Warum ist das so? Erstens, weil dies dem Bundesrecht entspricht, und zweitens, weil eine Absenkung des Grundwasserspiegels – und Drainage bewirkt das – nur zulässig ist, wenn die landwirt-

schaftliche Nutzung anders nicht gewährleistet ist. Von einer Zehn-Liter-Grenze ist hier nirgends die Rede.

Die EVP lehnt den Mehrheitsantrag der KEVU ab und unterstützt den Minderheitsantrag.

Judith Anna Stofer (AL, Zürich): Ich werde gleichzeitig zu allen Mehrheitsanträgen der KEVU sprechen.

Auch die weiteren Kommissionsberatungen zum Wassergesetz, die aufgrund der neuen Änderungsanträge von FDP, SVP, CVP und EDU angesetzt wurden, haben nicht dazu geführt, dass das Wassergesetz verbessert wurde. Die Allianz der bürgerlichen und bäuerlichen Privatgrundeigentums-Fetischisten hat mit ihren Anträgen noch einen drauf gesetzt. Auf einen gemeinsamen Nenner gebracht: Sie lehnen auch minimste Nutzungsbeschränkungen für die Grundeigentümer ab. Auch wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, wollen sie keine Nutzungsbeschränkungen für private Grundeigentümer im neuen Wassergesetz festgeschrieben haben, wie zum Beispiel bei den eingedolten Gewässern. Die Gewässerschutzverordnung hält klar fest, dass auch bei eingedolten Gewässern auf eine Gewässerraumfestlegung nicht verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung ist bundesrechtswidrig. Ich verweise diesbezüglich auf den ausführlichen Ergänzungsbericht des Regierungsrates zur Vorlage 4985b, der nachher ja besprochen wird.

Dass in gewissen Fällen öffentliche Interessen stärker zu gewichten sind und darum Nutzungsbeschränkungen möglich sind oder gar vom Bundesrecht vorgegeben sind, kümmert die bürgerliche und bäuerliche Allianz nicht. Ihre Devise lautet: Privat ist privat, mein ist mein. Auf meinem Land kann ich tun und lassen, was ich will. Was scheren mich da öffentliche Interessen und bundesrechtliche Vorgaben?

Mit ihren neuen Anträgen demonstriert die bürgerliche und bäuerliche Allianz zudem einen Hang zu schwammigen Formulierungen. So wollen Sie im neuen Wassergesetz festschreiben, dass sich die Verleihungsgebühr insbesondere nach Massgabe der eingeräumten Sondervorteile und der für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteile bemisst. Erstens ist dies keine abschliessende Aufzählung. Es können also gut und gerne weitere Faktoren hinzukommen. Und zweitens: Bevor die Verleihungsgebühr ausgerechnet werden kann, müssen zuallererst wissenschaftliche Teams eingesetzt werden, welche die eingeräumten Sondervorteile und die für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteile ausrechnen. Bei so viel Schwammigkeit kann ich schon jetzt sagen:

Viel Vergnügen beim Ausrechnen, zumal ja auch noch der voraussichtliche Wasserzins ausgerechnet werden muss.

Bei so viel Eigennutz und Schwammigkeit wird die Alternative Liste die Anträge der bürgerlichen Ratsseite selbstredend ablehnen. Die Alternative Liste wird die Minderheitsantrag Lais, Forrer und nochmals Lais unterstützen.

Thomas Lamprecht (EDU, Bassersdorf): Bezüglich Paragraf 4 beantragen wir, die EDU wie auch die bürgerliche Seite, dass die Regelungen bezüglich Eigentum, Gewässerhoheit, Quellen und Wasseranstöße des ZGB gelten sollen. Denn bezüglich Eigentum und Wasserrechte finden wir im ZGB sehr präzise und umfassende Regelungen. Wir wollen keine weiterführenden kantonalen Einschränkungen, wie zum Beispiel die Literabgabe. Aus diesem Grund wollen wir auch explizit die Aufführung des ZGB im kantonalen Wassergesetz. Wir wollen nämlich auch keine weiterführenden Einschränkungen in der Verordnung. Andere Kantone kennen auch keine weiterführenden Bestimmungen und es funktioniert bestens. Danke.

Ivo Koller (BDP, Uster): Im bisherigen Wasserwirtschaftsgesetz und im neuen Wassergesetz steht, dass Gewässer grundsätzlich öffentlich sind, also uns allen gehören sollen, ein Grundsatz, welcher der Allgemeinheit dient. Und damit Private nicht zu kurz kommen, haben sie die Möglichkeit, ihr Eigentum an Gewässern nachzuweisen. Dazu besteht eine Praxis, welche offensichtlich funktioniert.

Also: Zuerst gehören Gewässer einmal uns allen. Und wenn jemand nachweisen kann, dass ihm ein Gewässer gehört, wird das vom Kanton auch nicht infrage gestellt. Alle kamen bisher zu ihrem Recht und die Rechtssicherheit war auch für die Privateigentümer gewahrt. Mit dem vorliegenden Antrag erreichen die Antragsteller, dass viele Fragen neu aufgebrochen werden, die bis heute gut geregelt schienen; ich bin versucht zu sagen: einmal mehr. Der Bund verpflichtet den Kanton zu regeln, was öffentliche Gewässer sind. Wenn wir, wie beantragt, einfach auf das ZGB verweisen, beisst sich die Katze ständig selber in den Schwanz. Der Antrag führt möglicherweise zu Rechtsunsicherheit und das wäre ganz bestimmt nicht zum Nutzen der Privaten. Wir lehnen ab und unterstützen den Antrag der Regierung. Besten Dank.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Wir machen jetzt aber einen gesetzgeberisch-technischen Zirkelschluss erster Güte, wir verweisen auf das

ZGB. Herr Nationalrat Kutter hat gesagt, da stehe ganz klar, der Bund regle das. Und wenn Sie das jetzt wirklich lesen und nicht irgendetwas fantasieren, dann steht in diesem Absatz 3 von Artikel 664 ganz klar, dass der Kanton die entsprechenden Regeln über den Gemeingebrauch von öffentlichen Sachen aufstellen muss. Das ist ja völlig absurd: Wir verweisen auf das ZGB, das ZGB verweist auf den Kanton. Und Sie erzählen noch, das sei so, das sei ganz klar geregelt im ZGB. Also ich bitte Sie einfach, die Gesetze zu lesen, bevor man irgendetwas erzählt, aber es ist, glaube ich überall so: Wenn man eine Ideologie verbreiten will, dann erzählt man einfach einen Haufen Sachen.

Und das Zweite ist: Wir machen hier Arbeitsverweigerung. Das ZGB sagt, wir müssen das regeln, und dann wäre das doch eine Aufgabe des Parlaments, das zu regeln. Wir sagen dann, der Regierungsrat soll das machen, der soll auslegen, was das ZGB uns aufgibt. Das ist Arbeitsverweigerung. Wir müssen die gesetzgeberischen Grundlagen machen und wir müssen dem Regierungsrat Grenzen setzen und sagen, wie er das auslegen muss. Wir können doch nicht einfach sagen, der Regierungsrat solle das ZGB auslegen. Das ist ja sicher nett für den Regierungsrat, aber es ist unsere Arbeit, dies zu machen. Die Verordnungskompetenz muss eng sein, sonst geben wir dem Regierungsrat einfach Carte Blanche. Das ist unsere Arbeit, wir müssen die Grenzen aufzeigen.

Ich bitte Sie also wirklich, hören Sie auf mit diesem gesetzgeberischen Murks, unterstützen Sie den Minderheitsantrag.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon): Wir wissen alle, dass der Bund sehr enge Vorgaben im Bereich des Gewässerschutzes gibt und vor allem auch in der Gewässerraumausscheidung. Unser Ziel ist ganz bescheiden: Den kleinen Spielraum, den der Bund gewährt, im Kanton Zürich zu nutzen. Ich bin schon erschüttert, wenn ich höre, wie gering auf Ihrer Seite das Privateigentum geachtet wird und überhaupt kein Schutz des Privateigentums erfolgen soll. Wir schreiben eigentlich den Status quo fest, respektive das neue Gewässergesetz geht wirklich vielen Grundeigentümern ans Lebendige. Das stellen diese dann fest, wenn sie die Mitteilungen wegen der Gewässerraumausscheidung bekommen.

Auch die öffentliche Hand hat Grundeigentum, sie ist auch betroffen. Das wird immer negiert, da werden Werte vernichtet, zum Teil einfach aus ideologischen Gründen. Wir sind für einen praktischen Hochwasserschutz, wir sind für eine massvolle Ausscheidung von Gewässerräumen. In dem Sinn ist es richtig, dass das Wassergesetz

des Kantons Zürich diesem Umstand Rechnung trägt. Ich bitte Sie, den Vorschlag zu Paragraf 4 zu unterstützen. Wir vertrauen in gewissen Bereichen der Regierung, dass sie dann eine gute Lösung macht. Von Herrn Stutz (*Hans Stutz, Leiter Recht des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft*) weiss ich, dass er sich die grösste Mühe geben wird, eine gute Formulierung zu finden. Vielen Dank für die Unterstützung.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.) spricht zum zweiten Mal: Sie werfen uns eine Haltung vor, welche so nicht stimmt. Wir beschränken uns nicht nur auf die privaten Interessen. Wir sind eben für die Wahrung sowohl der öffentlichen Interessen als auch der privaten Interessen. Auf Verordnungsebene kann die Ausführung detaillierter und nicht so pauschal erfolgen, wie der Antrag des Regierungsrates auf Gesetzesebene lautet, so eben zum Beispiel der Umgang mit in Drainage abgeleitetes Wasser oder der Umgang mit Wasseraufstössen. An Judith Stofer gerichtet möchte ich noch Folgendes sagen: Die Regelung bezüglich der eingedolten Gewässer wird gemäss KEVU-Antrag gestrichen. Dies zeigt, wie genau Sie sich mit den Anträgen auseinandergesetzt haben.

Ivo Koller hat sehr klar herausgeschält, was das ZGB beinhaltet und was wir entsprechend auch wollen. Wir haben entsprechend vorher auch ausgeführt, was eben auf Verordnungsebene und nicht auf Gesetzesebene noch zu regeln ist. Besten Dank.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Also Herr Raths, jetzt haben Sie mich schon etwas aufgeschreckt. Wir hatten gerade vor zwei, drei Wochen Hochwasser in unserem Tal, im Wehntal, da stand ein Hof 1.50 Meter unter Wasser. Also ich denke, man muss dann schon schauen, was da passiert ist. Und wenn Sie sagen, die Gewässerräume würden Werte vernichten: Nein, es wurden ganz andere Werte vernichtet, weil eben die Gewässerräume nicht beachtet werden, das ist das Problem. Es kommen Leute zu Schaden, während andere profitieren, und da sollte man eine Gesamtsicht anschauen. Und wenn du es nicht glaubst, kann ich für dich gerne eine Führung im Wehntal machen, andere Kantonsräten aus dem Wehntal ebenfalls. Die Gewässerräume dienen allen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach) spricht zum zweiten Mal: Herr Raths, ich bin Ihnen dankbar für diese Ausführungen. Sie legen offen, worum es Ihnen hier wirklich geht. Während die FDP sich hinter juris-

tischen Formalien verkriecht und nicht klar kommuniziert, was die eigentliche Absicht dieses Antrags ist, bringen Sie das zur Sprache: Es geht darum, Spielräume zu öffnen. Es geht darum, die generell-abstrakte Formulierung aus dem Gesetz zu streichen, dass die Gewässer öffentlich sind und öffentlich sein sollen. Es ist schon ein ziemlich starkes Stück, dass man diese Tradition in unserem Kanton aufgeben will. Sie möchten mit dieser Regelung gern die Spielräume öffnen, Sie möchten gern Rechtsunsicherheiten schaffen, damit sich die Privaten diese Gewässern rechtlich Stück für Stück zurückerobern können. Das ist aber generell der falsche Weg. Die Gewässer sind eine öffentliche Angelegenheit, und wir von den Grünen sind dezidiert der Ansicht, dass die Öffentlichkeit auch ihren Anspruch auf ihr eigenes Gut erheben soll und dass dies im Gesetz – es heisst «Die Öffentlichkeit der Gewässer wird vermutet» – anständig und mit dem nötigen Spielraum bereits festgehalten ist.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen) spricht zum zweiten Mal: Der schöne Satz «Die Öffentlichkeit der Gewässer wird vermutet» gehört ja eigentlich in unsere Kantonsverfassung. Der Regierungsrat führt, wie das bereits der juristisch viel kompetentere Kollege Bischoff ausgeführt hat, mit seinem Antrag ja den Auftrag aus dem ZGB Artikel 664 aus, dass die Kantone regeln sollen, wem die Gewässer gehören, wenn sie umstritten sind. Und der Kanton Zürich will das, wie gesagt, mit diesem schönen Satz «Die Öffentlichkeit der Gewässer wird vermutet» ausführen. Nun, Kollege Schucan und Kollege Raths behaupten, an der Grundhaltung ändere sich nichts, wenn man das in die Verordnung verschiebt. Und Kollege Raths versteigt sich sogar zur fast schon frechen Erklärung, man habe halt Vertrauen in den Regierungsrat. Nun, wenn man auf der anderen Seite so viel Vertrauen in den Regierungsrat hat, warum will man denn unbedingt die künftige Wasserverordnung noch der Genehmigungspflicht durch den Kantonsrat unterstellen? Das ist doch ein eklatanter Widerspruch. Nein, Sie haben überhaupt kein Vertrauen und betrachten den Baudirektor als Kommunisten, wenn er den Bundesauftrag aus dem ZGB umsetzt, wie es das ZGB verlangt. Also das ist heuchlerisch. Und auch ich muss die Frage von Kollega Forrer nochmals wiederholen: Cui bono? Wem nützt eigentlich diese Attacke auf die Öffentlichkeit der Gewässer? Was für Interessen stehen dahinter? Darüber werden wir uns in den kommenden Monaten noch intensiv unterhalten, und Sie werden nicht weiter davonkommen, wenn Sie das mit irgendwelchen hobbyjuristischen Floskeln und Verweisen zu erklären versuchen. Stehen Sie dazu, wessen Interesse Sie hier vertreten! Wir vertreten das Interesse der

Öffentlichkeit und das öffentliche Eigentum an den Gewässern, wie das auch insgesamt in der Schweiz vertreten wird. Also wir sind loyal zu unserer Bundesverfassung und wir lassen diesen schönen Absatz «Die Öffentlichkeit der Gewässer wird vermutet» nicht in einer Verordnung verstecken, die Sie dann womöglich genau wegen dieses Satzes nicht genehmigen werden.

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen): Es wurde sehr viel gesagt. Von Herrn Forrer und jetzt auch von Ruedi Lais oder vor allem von Ivo Koller wird unterstellt, dass wir die Öffentlichkeit der Gewässer hinterfragen. Sie kennen den Artikel, den vielzitierten ZGB-Artikel. Genau dort ist es ja festgelegt, dass das Prinzip der Öffentlichkeit der Gewässer gilt. Was wir wollen, ist eine pragmatische Umsetzung, eine pragmatische, nicht verwaltungstechnische Umsetzung dieses Artikels. Und genau diesen Spielraum, der im ZGB möglich ist, den möchten wir. Ihr habt gesagt «Die Öffentlichkeit der Gewässer wird vermutet», aber es ist noch lange nicht jede kleinste Quelle im Grundbuch eingetragen, die zum Teil eigentlich auch privat genutzt wird, Martin Haab hat es gesagt.

Denkt daran, wenn ihr die nächste Wanderung macht – am nächsten Sonntag wandert ihr vielleicht aufs Hörnli oder auf die Scheidegg –, wie viel Weidbrunnen es dort gibt. Kein einziger ist wohl im Grundbuch eingetragen. Und wie froh sind alle, dass sie dort die Alptiere an diesen Weidbrunnen tränken können. Wenn wir generell diese Aussage machen, dass alle öffentlich sind, braucht es für jeden einzelnen eine Konzession. Wollen Sie denn tatsächlich einen so aufgeblähten Gigantismus erstellen? Um genau diesen Absatz geht es. Die Öffentlichkeit der Gewässer ist gegeben, das ist im ZGB so festgehalten, daran rüttelt auch niemand. Und es ist nicht so, dass sich die Katze in den Schwanz beisst, sondern es wird in der Verordnung geregelt, und diesen Pragmatismus wollen wir festgehalten haben. Vielen Dank.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon) spricht zum zweiten Mal: Robert Brunner, ich verstehe deine Aufregung nicht. Ich verstehe sie dort, wo man von Hochwasser betroffen ist. Wir haben kein Wort gesagt, dass wir den Hochwasserschutz hinterfragen. Das ist Aufgabe der Kommunen, Aufgabe der Öffentlichkeit, einen guten Hochwasserschutz sicherzustellen. Da haben wir überhaupt keine Kritik geübt. Aber auch in diesem Bereich soll das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmen. Aber seien Sie doch mal ehrlich, es geht nicht primär um den Hochwasserschutz. Es geht um Ausdölungen a gogo, man will

alles ausdolen, man will alles renaturieren. Da wollen wir Mass halten, um das geht es, seien Sie mal ehrlich. Aber das weise ich zurück, der Hochwasserschutz hat für uns eine sehr, sehr grosse Bedeutung. Es ist ja auch im eigenen Interesse. Der Privateigentümer unternimmt doch alles, um seine Liegenschaft zu schützen. Da braucht es nicht den Robert Brunner, das ist Eigeninteresse, das ist Eigenverantwortung, und die funktioniert. In diesem Sinn weise ich Ihren Vorwurf zurück. Ich wiederhole: Hochwasserschutz massvoll, auch da Kosten-Nutzen, und Ausdolungen nicht einfach nach ideologischen Grundsätzen, sondern nur dort, wo es Sinn macht.

Martin Haab (SVP, Mettmenstetten) spricht zum zweiten Mal: Als einfacher Bauer liegt es mir natürlich fern, einen gestandenen Juristen wie Herrn Bischoff zu belehren. Aber lesen Sie mal Paragraf 4, den Mehrheitsantrag der Kommission. Das sind zwei Sätze. Im zweiten Satz wird der Regierungsrat aufgefordert, Artikel 664 des ZGB näher auszulegen. Da geht es um diese herrenlosen Flächen. Aber im ersten Satz, «Die Öffentlichkeit der Gewässer richtet sich nach dem Schweizerischen ZGB», da sind verschiedene Artikel gemeint und da geht es nicht nur darum, die herrenlosen Gewässer und Flächen ganz genau zu regeln, sondern es geht eben genau darum, ob privat oder nicht privat.

Und jetzt komme ich noch zu Kollege Forrer, er unterstellt der bürgerlichen Seite Klientelpolitik, ebenso Kollege Lais. Und Sie klagen, wie Gewässerräume, Revitalisierungen und Hochwasserschutz unter diesem neuen Gesetz leiden müssen. Das nenne ich mal eine Klientelpolitik. Das ist Klientelpolitik, dieses Klagen von der links-grünen Seite. Ich gebe Ihnen ein kleines Beispiel: Vor zwei Wochen wurde in der Stadt Zürich über die sogenannte «Dunkelhölzli»-Vorlage abgestimmt. 10,5 Millionen Franken Steuergelder werden jetzt dann irgendwann dort verbraten. Einer der Hauptgründe ist der Hochwasserschutz. Ich habe mich, auch wenn ich kein Stadtzürcher bin, mit dieser Vorlage stark auseinandergesetzt. Es ist ein Einzugsgebiet von wenigen Hektaren mit zwei winzigen Rinnsalen, die sich Richtung Altstetten ergiessen. Und da will man Hochwasserschutz und Revitalisierungen in Millionenhöhe – in Millionenhöhe! – erstellen. Und genau diese Gelder kommen dann all diesen Büros, diesen Planern und wer sich da alles verwirklichen kann, zugute. Das nenne ich Klientelpolitik von der links-grünen Seite.

Markus Bischoff (AL, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ja, Herr Haab, Sie sind ja ein einfacher Bauer. Nach meinem Wissensstand gehören

Sie zu den grössten Milchbauern im Kanton Zürich, aber das ist, glaube ich, so, dass heute auch die Grossbauern einfache Bauern sind. Aber das ist nur ein Nebenschauplatz.

Aber Sie werfen da eine grosse Nebelgranate und verweisen aufs ZGB, dort stehe etwas von herrenlosen Sachen. Lesen Sie den Titel zu Artikel 664. Dort steht eben «Herrenlose und öffentliche Sachen». Es geht in Absatz 3 nur darum, dass der Kanton den Gemeingebrauch an öffentlichen Sachen, wie den Gewässern, regeln muss. Um das geht es. Es geht nicht um herrenlose Sachen, sondern um öffentliche Sachen, wie das Gewässer. Und da haben wir einen klaren Auftrag an den Kanton, das zu regeln, das heisst, der Gesetzgeber – und das sind wir und nicht der Regierungsrat – hat das zu regeln.

Elisabeth Pflugshaupt (SVP, Gossau): Ich bekenne mich ganz klar dazu, dass ich Klientelpolitik in diesem Gesetz betreibe. Ich bin auf den Bergen aufgewachsen, ich weiss, wovon ich spreche, wenn es um die Wasserversorgung geht. Unsere Quellen sind bestimmt nirgends eingetragen, in keinem Grundbuch festgehalten. Und es wird ganz schwierig mit dem neuen Gesetz, hier noch neue Quellen zu erschliessen, wenn eine alte versiegt. Werden dann diese Menschen – meine Schwester wohnt noch auf dem Berg –, wird sie dann gezwungen anzuschliessen? Wie teuer wird das Ganze? Wer bezahlt das? Ich bin auch noch Präsidentin einer Alp, und auch auf dieser Alp sind fünf – mindestens fünf – Wasserfassungen vorhanden. Wenn ich diese erneuern muss, wer bezahlt mir das? Und das ist meine Motivation, hier für die Mehrheit zu stimmen, und dazu stehe ich ganz klar. Danke.

Abstimmung I

Der Antrag der Redaktionskommission wird dem Antrag der KEVU gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 92 : 79 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der KEVU zuzustimmen.

Abstimmung II

Der Antrag der KEVU wird dem Minderheitsantrag von Ruedi Lais gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 92 : 79 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der KEVU zuzustimmen.

§§ 5 und 6

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 7. d. Zuständigkeiten

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Der Folgeminderheitsantrag wurde bereits mit § 4 behandelt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 8–12

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 13. c. nachträgliche Nutzungsbeschränkung

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Hier liegen nebst dem Antrag der Redaktionskommission noch ein Antrag der KEVU und ein Minderheitsantrag von Thomas Forrer, Erlenbach, und Mitunterzeichnenden vor.

Da es sich um drei verschiedene Anträge handelt, stellen wir zuerst den Antrag der Redaktionskommission dem Antrag der KEVU gegenüber und danach den Minderheitsantrag Forrer dem obsiegenden Antrag.

Antrag der KEVU:

§ 13. Gegen den Willen der Inhaberin oder des Inhabers der Konzession sind nachträgliche Nutzungsbeschränkungen nur zulässig, wenn lit. a und b unverändert.

c. sie entschädigt werden, soweit eine materielle Enteignung vorliegt.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Bei Paragraph 13 geht es um die nachträgliche Nutzungsbeschränkung von Landanlagen. Beim ursprünglichen Paragraph 10c der ersten Lesung, also jetzt dem Paragraphen 13, der so im Rat genehmigt wurde, wurde von Baudirektor Markus Kägi beanstandet, dass man darin eine Bevorzugung eines Landanlagenkonzessionärs gegenüber einem Eigentümer von

Privateigentum hätte interpretieren können und dass somit diese Bestimmung bundesrechtswidrig ist. Litera c wird nun eingeschränkt, dass für den Landanlagebesitzer nur noch ein Anrecht auf Entschädigung besteht, wenn eine materielle Enteignung vorliegt. Somit werden Landanlagenkonzessionäre und Grundeigentümer gleich behandelt und es besteht kein Konflikt zum Bundesrecht mehr.

Die Minderheit beantragt wie bereits in der ersten Lesung die Streichung des gesamten Paragraphen, da sie nach wie vor die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes der Privatinteressen gegenüber den Interessen der Öffentlichkeit nicht gegeben sieht.

Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Minderheitsantrag von Thomas Forrer, Jonas Erni (in Vertretung von Rosmarie Joss), Felix Hoesch, Ruedi Lais, Daniel Sommer:

§ 13 wird gestrichen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Auf den ersten Blick wiederholt der Kommissionsantrag zu Paragraph 13 nichts anderes als das geltende Recht. Doch das täuscht. Zweck dieses Antrags ist es nämlich, die Interessenerwägung vorzustrukturieren, was, wie schon ein paarmal in dieser Debatte gesagt, demokratisch gesehen, eigentlich immer anstössig ist, vor allem, wenn Partikularinteressen gegenüber den öffentlichen Interessen bevorzugt werden sollen. Und immer noch sind es hier die Partikularinteressen der Inhaberinnen und Inhaber von Landanlagekonzessionen am Zürichsee, die einmal mehr bevorzugt werden sollen. Das ist insofern stossend, als ihre Nachbarn, die unter Umständen eben keine Inhaber von Konzessionen sind, sondern über Grundstücke im regulären Privatbesitz verfügen, im Falle einer Nutzungsbeschränkung nicht mit einer entsprechenden Interessenerwägung rechnen dürfen. Mit diesem Artikel werden einmal mehr die Inhaber und Inhaberinnen von Landanlage-Konzessionen gegenüber den regulären Grundstückbesitzern privilegiert. Für eine solche Ungleichbehandlung gibt es aber weder rechtliche noch materielle Gründe.

Der Kommissionsantrag ist daher abzulehnen und Paragraph 13 ganz zu streichen.

Felix Hoesch (SP, Zürich): Alle Menschen sind gleich, doch manche sind gleicher. Daran haben wir uns gewöhnt, wir haben den Kapitalismus. Die Besitzenden sind gleicher: Sie haben den Besitz und sie

können damit machen, was sie wollen. Das ist in Ordnung, das greifen wir heute gar nicht an. Aber nun machen wir noch Rechtsunterschiede zwischen Besitzenden und Besitzenden. Denn wir haben ein normales Enteignungsrecht für Enteignungen von Besitztum, das ist allgemein geregelt. Aber hier werden nun Konzessionärinnen und Konzessionäre noch speziell behandelt, das ist einfach stossend und unnötig. Wir lehnen diesen Paragraphen gemäss Minderheitsantrag Forrer auch ab, denn es ist einfach stossend, dass die Konzessionärinnen und Konzessionäre anders behandelt werden müssen. Das ist ein normaler Besitz. Wir können hier nicht mehr machen. Da gelten die gleichen Regeln wie sonst auch.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): Die Formulierung in der ersten Fassung schien Interpretationsspielraum dahingehend offen zu lassen, dass Inhaber von Landanlagekonzessionen gegenüber normalen Landeigentümern in Entschädigungsfragen bevorzugt behandelt werden sollen. Dies war keinesfalls die Absicht, daher lautet die Formulierung nun so, dass klar ist, dass Entschädigungen nur bei materieller Enteignung erfolgen und dies damit der sonst üblichen Praxis bei normalem Landeigentum entspricht. Somit ist nun auch klar, dass untergeordnete Nutzungseinschränkungen ohne Entschädigungen zu dulden sind. Die Antragsteller der Minderheit wollen nicht akzeptieren, dass Inhaber von Landanlagekonzessionen den Landeigentümern gleichgestellt werden sollen. Dies wollen wir mit diesen Bestimmungen sicherstellen. Besten Dank.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Die Grünliberalen haben schon in den Kommissionsberatungen Verständnis gezeigt für das Anliegen, dass nachträgliche Nutzungsbeschränkungen einer einmal erteilten Konzession nur sehr restriktiv einseitig angepasst werden. Im Sinne der Rechtssicherheit sollen diese nachträglichen Nutzungsbeschränkungen nur aus triftigen Gründen möglich sein, wie sie in litera a und b formuliert sind, also zur Wahrung des öffentlichen Interesses und nur, wenn dazu keine Alternativen oder nur sehr aufwendige Alternativen bestehen. Hier in diesen beiden Abschnitten sehe ich keine Bevorzugung gegenüber normalem Eigentum.

Leider zeigte sich die rechtsbürgerliche Mehrheit in der KEVU damals uneinsichtig, was die ursprüngliche Formulierung in litera c anging und die tatsächlich eine Privilegierung von Konzessionsinhabern gegenüber anderen Eigentümern gleichgekommen wäre. Dank der

starken Intervention von Regierungsrat Markus Kägi hier im Rat hat doch noch ein Umdenken stattgefunden.

Mit der neuen Formulierung von litera c können wir leben, stellen aber fest, dass sie nichts weiter ist als eine Aufblähung des Gesetzes mit einer Selbstverständlichkeit, die sich direkt aus der Eigentumsgarantie in der Bundesverfassung ableitet.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Auch aus unserer Sicht war der Mehrheitsantrag aus der ersten Lesung im Nachhinein überschüssig. Dies deshalb, weil eine Regelung für nachträgliche Nutzungsbeschränkungen hätte eingeführt werden sollen, die über die diesbezügliche Bundesgerichtspraxis zu normalem Eigentum hinausgegangen wäre. Dies wurde nun korrigiert, das Eigentumsrecht wurde zurückgenommen. Und mit dem vorliegenden Antrag ist nun gewährleistet, dass kein Widerspruch mehr zu Bundesrecht besteht und dass auch das Rechtsgleichheitsgebot der Bundesverfassung gewährleistet ist. Ich bitte Sie daher, dieser Änderung des Paragraphen 13 litera c zuzustimmen. Auch der Regierungsrat ist mit diesem Antrag einverstanden. Den Minderheitsantrag lehnen wir ab. Besten Dank.

Abstimmung I

Der Antrag der Redaktionskommission wird dem Antrag der KEVU gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 109 : 61 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der KEVU zuzustimmen.

Abstimmung II

Der Antrag der KEVU wird dem Minderheitsantrag von Thomas Forrer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 109 : 61 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der KEVU zuzustimmen.

§§ 14–19

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 20. d. eingedolte Gewässer

Antrag der KEVU:

§ 20 wird gestrichen.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Beim Paragraphen 20 ging es um die eingedolten Gewässer. Dort wurde ja in der ersten Lesung beim Paragraphen 12 d eine spezielle Regelung für eingedolte Gewässer bezüglich Gewässerraum gemacht. Auf diesen Paragraphen wird jetzt verzichtet, da unnötig, weil bereits in Paragraph 22 festgehalten wird, dass der Kanton den grösstmöglichen Spielraum ausnutzt, um den Gewässerraum gering zu halten. Damit besteht auch keine Gefahr, dass es zu den eingedolten Gewässern einen bundesrechtswidrigen Passus im Gesetz geben könnte. Zu der Löschung dieses Paragraphen wurde kein Minderheitsantrag gestellt, es ist ein einstimmiger Antrag der KEVU.

Sonja Rueff (FDP, Zürich): Wenn der Paragraph 20 gestrichen wird, stimmt das nicht mehr überein mit unserem Antrag der Redaktionskommission. In der Konsequenz werden alle daraufhin folgenden Paragraphen und die Verweisungen angepasst werden müssen. Deshalb muss darüber abgestimmt werden. Besten Dank.

Abstimmung

Der Antrag der Redaktionskommission, Paragraph 20 gemäss der ersten Lesung, wird dem Antrag der KEVU, Paragraph 20 zu streichen, gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 154 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der KEVU zuzustimmen.

*§§ 21 und 22**2. Abschnitt: Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt**A. Allgemein**§§ 23–25**B. Planerische Massnahmen**§§ 26–29**C. Bauliche Massnahmen**§§ 30–36**D. Unterhaltsmassnahmen**§ 37*

10478

E. Finanzierung

§ 38–44

3. Abschnitt: Reinhaltung der Gewässer

A. Bewilligungspflichten

§ 45

B. Planerischer Gewässerschutz

§§ 46–49

C. Siedlungsentwässerung

§§ 50–59

D. Schadenereignisse

§§ 60 und 61

E. Finanzierung

§§ 62–68

4. Abschnitt: Nutzung der Gewässer

A. Konzessionen und Bewilligungen

§§ 69–73

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 74. c. Verleihungsgebühr

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Hier liegen nebst dem Antrag der Redaktionskommission noch zwei weitere Anträge, nämlich derjenige der KEVU und der von Ruedi Lais, Wallisellen, und Mitunterzeichnenden vor. Wir stellen diese drei Anträge nun im sogenannten Cup-system einander gegenüber.

Antrag der KEVU:

§ 74. ¹ Die Verleihungsgebühr bei Wasserkraftnutzung bemisst sich insbesondere nach Massgabe der eingeräumten Sondervorteile und der für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteile. Ihre Höhe entspricht höchstens dem voraussichtlichen Wasserzins gemäss § 86 für ein Jahr.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: In Paragraf 74 geht es um die Verleihgebühr. Wie bereits in der ersten Lesung des Wassergesetzes angekündigt, wird nun die Definition der Verleihgebühr angepasst. Es wurde nämlich im Rahmen der ursprünglichen Be-

handlung in der Kommission nicht erkannt, dass es für die Bearbeitung des Konzessionsgesuches bereits eine Verwaltungsgebühr gibt und dafür deshalb nicht die Verleihgebühr verwendet werden sollte. Mit der ursprünglich im Rat genehmigten Fassung hätte aber das Recht, das durch die Verleihung gegeben wird, nicht abgegolten werden müssen. Das heisst, man hätte bei jemandem, der eine Konzession erhalten, diese aber nicht sofort genutzt hätte, keine Gebühr erheben können, obwohl es ein spezielles Recht ist, dieses Reservationsrecht: Sobald jemand diese Konzession erhält, sobald sie verliehen ist, kann niemand anderes mehr diese Konzession erhalten. Deshalb ist diese Reservation ein Recht, das abgegolten werden muss. Dies wäre mit der ursprünglichen Variante, die in der ersten Lesung genehmigt wurde, nicht mehr möglich gewesen. Damit hätte der Kanton Zürich gegenüber den anderen Kantonen einen klaren Nachteil gehabt. Wie jetzt zum Beispiel beim Etzel-Kraftwerk bei der Neukonzessionierung, da hätte der Kanton Zürich die Verleihgebühr dann nicht mehr beanspruchen können. Deshalb wurde jetzt entsprechend wieder die Verleihgebühr angepasst.

Die Mehrheit beantragt Ihnen entsprechend, dass wieder eine Verleihgebühr im eigentlichen Sinne eingeführt wird, wie dies ursprünglich angedacht war. Es gibt sie aber nur für die Wasserkraftnutzung, für die anderen Nutzungen gibt es sie nicht. Sie bemisst sich nach Massgabe der eingeräumten Sondervorteile und der für die Öffentlichkeit bestehenden Nachteile. Damit dies etwas genauer definiert ist und klar ist, wie man das eigentlich bepreisen soll, wird dann noch weiter präzisiert, dass dies dem voraussichtlich höchsten Wasserzins entspricht. Der Wasserzins ist ja bei der Wasserkraft die Nutzungsgebühr. Der Wasserzins wird im Gesetz später in Paragraf 86 eingeführt.

Die Minderheit ist nach wie vor der Meinung, dass die bisherige Gebührenarchitektur gut funktioniert hat und entsprechend beibehalten werden soll. Sie stellt entsprechend den Antrag auf die ursprüngliche, vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung.

Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit, dem KEVU-Antrag zuzustimmen.

Minderheitsantrag (auf Antrag Regierung vom 18. Januar 2015) von Ruedi Lais, Thomas Forrer, Jonas Erni (in Vertretung von Rosmarie Joss), Felix Hoesch, Ivo Koller, Barbara Schaffner und Daniel Sommer:

§ 74. ¹ Die Verleihungsgebühr bemisst sich nach der Höhe der voraussichtlichen Nutzungsgebühr. Ist eine wiederkehrende Nutzungsge-

büher geschuldet, entspricht die Höhe der Verleihungsgebühr derjenigen der voraussichtlichen Nutzungsgebühr für ein Jahr.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Wir stellen den Antrag, bei der bisherigen Gebührenstruktur, die ja über 100 Jahre alt ist, zu bleiben. Die Gegenseite, die KEVU-Mehrheit, will die bisherige Gebührenstruktur durch eine Art «Tinguely-Maschine» ersetzen. Da geht es vor allem darum, dass diese schön läuft und quietscht und dass am Schluss möglichst wenig rauskommt. Wir sind der Meinung, die Nutzung der öffentlichen Güter – sprich des Wassers – zu kommerziellen Zwecken rechtfertigt es, eine Nutzungsgebühr und eben am Anfang eine Reservations- oder Verleihungsgebühr zu erheben, weiterhin, und dass die Öffentlichkeit davon profitiert, wenn Private mit öffentlichen Gütern Gewinne erzielen können.

Der Text der Mehrheit ist eine eigentliche Nebelgranate. Worum geht es eigentlich? Es geht erstens darum, jegliche Nutzung des Wassers ausser zur Nutzung zur Elektrizitätsproduktion von dieser Reservationsgebühr zu befreien. Das heisst, wer Wasser zu Wärme-, zu Kühlzwecken oder zu anderen Zwecken entnimmt, der soll diese Verleihgebühr nicht mehr bezahlen. Das ist eine Abkehr vom Grundgedanken, den ich erwähnt habe. Die Formulierung «nach Massgabe der eingeräumten Sondervorteile und der für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteile» ist, mit Verlaub gesagt, ein Tarnanzug. Die bisherige Formulierung der Regierung ist völlig klar: Es geht um den voraussichtlichen Nutzen, die Verleihungsgebühr ist quasi das erste Jahr der Nutzungsgebühr – klipp und klar formuliert, gibt es in anderen Gesetzen auch – und was hier die Mehrheit will, ist, wie gesagt, ein Tarnanzug für Sonderinteressen, die sich eben nicht auf die Wasserkraft beziehen, sondern auf alle anderen Nutzungsarten an den öffentlichen Gewässern.

Wir bitten Sie, bei der bisherigen Architektur der Gebühren zu bleiben, wie sie auch in der restlichen Schweiz vorhanden ist, und an diesem bewährten System festzuhalten – im Interesse der Öffentlichkeit, die von der privaten Nutzung des öffentlichen Wassers eben auch mitprofitieren soll. Vielen Dank.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): Wie von der Kommissionspräsidentin der KEVU ausgeführt, sind wir bei der Bemessung der Verleihungsgebühr in der ersten Lesung irrtümlich davon ausgegangen, dass diese im Zusammenhang mit dem Verwaltungsakt und daher nach dem Aufwand zu bemessen ist. Dies ist durch die zusätzlich in

Rechnung gestellte Verwaltungsgebühr aber bereits abgedeckt, was erst bei der Beratung des Gesetzes über den Untergrund (*Vorlage 5381*) in der Kommission geklärt wurde, als die Verleihungsgebühr dort ebenfalls ein Thema war. Daher soll bei der Wasserkraftnutzung die Verleihungsgebühr nun, wie auch übergeordnet vorgesehen, am Wasserzins bemessen werden. Dieser ist weiter hinten in Paragraph 86 des Wassergesetzes geregelt. Wir sind aber weiterhin der Meinung, dass eine Verleihungsgebühr nur bei der Wasserkraftnutzung sinnvoll ist, da diese Gebühren nur in diesem Bereich finanziell den Festlegungsaufwand rechtfertigen und für den Konzessionsnehmer nachvollziehbar sind. Für die übrigen Nutzungen ist ja weiterhin die Nutzungsgebühr geschuldet. Daher wird die FDP dem Kommissionsantrag der KEVU zustimmen.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Vorausschicken möchte ich zu diesem Antrag, dass die Grünliberalen nicht einverstanden sind mit der Unterscheidung der Gebührenstruktur zwischen Wasserkraftwerken und anderen Konzessionen an Gewässern. Aus unserer Sicht sollte für jede Konzession eine Verleihgebühr erhoben werden. Dies entspricht, wie die Kommissionspräsidentin ausgeführt hat, einer Reservationsgebühr und soll verhindern, dass eine exklusive Nutzung eines öffentlichen Gewässers kostenlos reserviert werden kann. Das entspräche auch dem bisherigen Recht und der Rechtslage in anderen Kantonen. Da uns aber eine Mehrheit für ein Rückkommen auf den Entscheid des Kantonsrates aus der ersten Lesung fehlt, haben wir darauf verzichtet, einen neuen Antrag zu machen, so wie es auch die Abmachung war, als wir zu dieser Sonderrunde der KEVU in die Beratung eingestiegen sind. In der nun vorliegenden Variante geht es aber – und da besteht ein Gegensatz zu den Ausführungen von Ruedi Lais – nur noch darum, wie die Verleihgebühr für die Wasserkraft bemessen wird. Als vernünftiges Mass, das ohne Zusatzaufwand bestimmbar ist, hat sich die Verleihgebühr in der Höhe der voraussichtlichen Nutzungsgebühr respektive in diesem Fall eben des Wasserzinses bewährt. Die Variante der KEVU-Mehrheit, nach der eine gesonderte Berechnung für die Verleihgebühr eingeführt werden soll, bringt nur neue Bürokratie und keinen Nutzen. Wir lehnen sie deshalb ab.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Der vorliegende Antrag zeugt von der späten Einsicht der Kommissionsmehrheit in den Sinn und Zweck der Verleihungsgebühr – immerhin bei der Wasserkraftnutzung. Leider hat sich diese Einsicht im Zusammenhang mit allen an-

deren Wassernutzungsrechten nicht durchgesetzt. Und wie ich gerade aus dem Votum von Christian Schucan gehört habe, hat sich die Einsicht grundsätzlich immer noch nicht durchgesetzt. Er spricht weiterhin von einem Festlegungsaufwand. Das ist in der Verwaltungsgebühr festgehalten, lieber Christian. Die Verleihungsgebühr ist im Grunde genommen eine Reservationsgebühr, die man für das Recht zahlt, von einem öffentlichen Gut gesteigerten Gebrauch zu machen. Die Verleihungsgebühr entschädigt die Öffentlichkeit für das abgetretene Recht. Gleichzeitig soll sie verhindern, dass Nutzungsrechte auf Vorrat erworben werden. Denn es liegt im Interesse des Konzessionsgebers und also im Interesse der Öffentlichkeit, dass von erteilten Nutzungsrechten möglichst zeitnah Gebrauch gemacht wird. Das hat die Kommission, wie gesagt, wenigstens bei der Wasserkraft so gesehen. Warum das bei den anderen Wassernutzungen anders sein soll, ist nach wie vor unverständlich.

Nochmals, wer das Recht auf den gesteigerten Gebrauch eines öffentlichen Guts erwirbt, hat aus einem ganz einfachen Grund eine Gebühr zu entrichten: Der Grund ist der, dass die Öffentlichkeit ab dem Zeitpunkt der Konzessionserteilung das entsprechende Gut selber nicht mehr nutzen kann. Da spielt es überhaupt keine Rolle, ob der Konzessionär von dem verliehenen Recht tatsächlich Gebrauch macht oder nicht. Wird jedoch keine Verleihungsgebühr erhoben, wird die Konzessionserteilung de facto zum Geschenk.

Es kann nicht in unserem Interesse sein, dass wir im Kanton Zürich das Recht auf die Nutzung von öffentlichen Gütern verschenken. Die Abschaffung der Verleihgebühr in diesem Gesetz ist ein grober Fehler. Die öffentlichen Güter sind nicht gratis, und entsprechend kann auch das Recht auf ihre Nutzung nicht gratis sein. Ich bitte sie daher den Antrag der Kommissionmehrheit abzulehnen und dem ursprünglichen Antrag der Regierung zuzustimmen. Ich danke Ihnen.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Der neue Antrag ist zwar etwas besser als die ursprüngliche Mehrheitsversion, trotzdem hat er immer noch Mängel, wie schon mehrfach erwähnt. Ein Grund dafür könnte sein, dass bei den Antragsstellern eine scheinbar unheilbare Krankheit grassiert: Ihr Hirn wird von der Gier aufgeessen. Kraft der Mehrheit wollen sie gehauen oder gestochen das Gesetz noch mehr auf ihre Seite biegen, als sie es ohnehin schon im ganzen Wassergesetz zelebriert haben. Solche Machtdemonstrationen tragen wir nicht mit und befürworten darum den ursprünglichen Antrag der Regierung.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Der nun vorliegende Antrag ist tatsächlich besser als der ursprüngliche, und ich möchte an dieser Stelle einfach noch vermerken, da immer auf den ursprünglichen Antrag der Regierung verwiesen wird, dass der Regierungsrat diesen Mehrheitsantrag ebenfalls unterstützt. Wir tun es auch. Besten Dank.

Ivo Koller (BDP, Uster): Der obsiegende Antrag aus der ersten Lesung ist nicht das Gelbe vom Ei, das nehmen wir zur Kenntnis. Dem Kanton hätten bei Neukonzessionierungen Millioneneinnahmen entgehen können. Deshalb sind wir in diesem Punkt nicht unglücklich, dass es eine erneute Debatte gibt. Mit den in diesem Änderungsantrag verwendeten Begriffen, wie eingeräumte Sondervorteile und für die Öffentlichkeit entstehende Nachteile, können wir uns zu wenig anfreunden, sie sind zu undefiniert. Und was das genau zu bedeuten hat, damit werden sich Juristen befassen müssen. Das ist für uns der falsche Weg. Wir unterstützen den ursprünglichen Vorschlag der Regierung und sind der Überzeugung, dass damit im Sinne der Allgemeinheit, aber auch unter Berücksichtigung der Situation der Konzessionäre Gebühren erhoben werden. Besten Dank.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Der Antrag der Redaktionskommission, der Antrag der KEVU und der Minderheitsantrag von Ruedi Lais sind als gleichwertige Anträge zu behandeln. Wir werden nach Paragraph 30 des Geschäftsreglements des Kantonsrates im sogenannten Cupsystem abstimmen. Wir werden die Tür schliessen und die Anwesenden ermitteln. Die Anwesenden drücken bitte jetzt die Präsenztaste.

Es sind 168 Mitglieder anwesend, das absolute Mehr beträgt demnach 85 Stimmen.

Ich werde nun die drei Anträge einander gegenüberstellen. Vereinigt keiner der Anträge die Mehrheit der stimmenden Mitglieder auf sich, wird entschieden, welcher der beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, ausscheidet. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit erlangt.

Wir stimmen ab. Wer dem Antrag der Redaktionskommission zustimmen will, drücke die Ja-Taste. Wer dem Antrag der KEVU zustimmen will, drücke die Nein-Taste. Wer dem Minderheitsantrag von Ruedi Lais zustimmen will, drücke die «Enthalten»-Taste.

Abstimmung im Cupsystem

Anwesende Ratsmitglieder	168
Absolutes Mehr	85 Stimmen
Antrag der Redaktionskommission	0 Stimmen
Antrag der KEVU	90 Stimmen
Minderheitsantrag Ruedi Lais	78 Stimmen

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Somit hat der Antrag der KEVU das absolute Mehr auf sich vereinigt und das Cupverfahren ist beendet.

Die Tür kann wieder geöffnet werden.

§§ 75–84

B. Wasserkraftnutzung

§§ 85–87

C. Weitere Nutzungen

§§ 88–91

D. Verfahren bei Nutzungsgesuchen

§§ 92–94

E. Wasserversorgung

§§ 95–103

5. Abschnitt: Umsetzung des Gesetzes

A. Zuständigkeiten

§§ 104–109

B. Instrumente zur Rechtsdurchsetzung

§§ 110–121

C. Zusammenarbeit und Koordination

§§ 122 und 123

D. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§§ 124–126

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§§ 128–133

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Da heute mehrere Anträge angenommen wurden, unterliegen diese Änderungen einer weiteren Redak-

tionslesung. Die Redaktionslesung der heute beschlossenen Anträge findet am 9. Juli 2018 an der Nachmittagssitzung statt. Dann behandeln wir auch die Ziffern römisch II, III und IV der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

6. Keine Gewässerräume werden enteignet

Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013 und Ergänzungsbericht vom 29. April 2015 zum dringlichen Postulat KR-Nr. 92/2012 und gleichlautender Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. November 2017

Vorlage 4985b

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU): Ich werde mich sehr kurz fassen, da ja zur Thematik «Gewässerräume» schon sehr viel im Rahmen des Wassergesetzes diskutiert wurde, und im Prinzip ist es ja nur ein kurzer Anhang zum Wassergesetz (*Vorlage 5164*).

Eine kurze Historie: Das Postulat wurde am 21. Mai 2012 vom Rat als dringliches Postulat überwiesen. Der Regierungsrat erstattete am 30. April 2013 Bericht. Der Rat verlangte am 3. November 2014 einen Ergänzungsbericht, welcher am 29. April 2015 vorgelegt wurde. Dieser Bericht wurde in der KEVU dann parallel zum Wassergesetz beraten, da er inhaltlich damit in einem sehr engen Zusammenhang steht. Extrem verkürzt gesagt, fordert das Postulat, dass man den Spielraum bezüglich Gewässerräume voll ausnutzt. Wie schon gesagt, wurde das Postulat in der KEVU parallel zum Wassergesetz beraten. Seiner Forderung kam die Kommission dann im Rahmen der Beratung des Wassergesetzes nach. Entsprechend wurde die Forderung des Postulates voll berücksichtigt.

Entsprechend wurde das Postulat von dem her erfüllt und hat sich inhaltlich erledigt. Die KEVU empfiehlt Ihnen, das Postulat abzuschreiben. Herzlichen Dank.

Martin Haab (SVP, Mettmenstetten): Auch die SVP stimmt der Abschreibung dieses Postulates zu. Dieses Postulat stammt ja noch aus dem Jahr 2012, das heisst aus einer Zeit, bevor auf eidgenössischer Ebene geregelt wurde, wie der Kanton mit diesen Gewässerräumen

umzugehen hat. In unserem neuen Gesetz, über das wir jetzt seit Jahren diskutieren und das kurz vor der Vollendung steht, wird der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass er den möglichst Handlungsspielraum, den der Bund vorgibt, nutzt. Aus diesem Grund sind wir zuversichtlich, dass diese Gewässerräume mit viel Sachverstand und Hirn umgesetzt werden. Danke.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Im vorher verabschiedeten Wassergesetz sind wesentliche Punkte des Postulates aufgenommen worden. Es ist und bleibt wichtig, dass unsere Bauern im Notfall Wasser aus den Oberflächengewässern beziehen können. Paragraf 90 hält nun fest, dass der Regierungsrat die Gemeinden unbürokratisch und zeitnah ermächtigt, die Wasserentnahme zu gestatten. Und da appelliere ich in diesem Punkt an den Regierungsrat, das auch zeitnah zu machen und nicht zwei oder drei Monate zu spät. Nach wie vor vertrete ich die Auffassung, dass es bei der Ausscheidung von Gewässerräumen nicht zu Enteignungen kommen darf. Das Wassergesetz spricht von grösstmöglicher Schonung des Eigentums. Darauf ist bei der Umsetzung zu beharren.

In diesem Sinne kann ich der Abschreibung des Postulates zustimmen. Danke.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Auch die CVP nimmt den Ergänzungsbericht zur Kenntnis und ist einverstanden damit, das Postulat als erledigt abzuschreiben. Wir sind froh, dass im neuen Wassergesetz eine relativ pragmatische Lösung für die Festlegung des Gewässerraums gefunden werden konnte, die das private Grundeigentum grösstmöglich schonen soll und die insbesondere bei eingedolten Gewässern helfen wird. Es sind Lösungen gefragt, die auch in dicht überbauten Gebieten Lösungen ermöglichen. Ich spreche da auch im Namen eher dicht besiedelter Gemeinden. Wenn wir dort weiter verdichten und das Siedlungsgebiet optimal ausnützen wollen, müssen wir mit den eingedolten Gewässern und mit dem Gewässerabstand pragmatische Lösungen finden. Das ist mit dem neuen Wassergesetz gegeben und darum kann dieses Postulat abgeschrieben werden. Besten Dank.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Auch wir können der Abschreibung zustimmen, und zustimmen können wir natürlich auch den Erklärungen von Martin Haab, dass man da mit Sachverstand hinter die Definition der Gewässerräume gehen soll. Nun, der 180-einstimmige Sachverstand

in Ehren, aber es geht hier um eine Interessenabwägung. Die Interessen der Grundeigentümer hat Philipp Kutter klar geäußert. Nun gibt es aber auch andere Interessen, und das eidgenössische Gesetz wurde nicht wegen der Grundeigentümer neu geschrieben mit einer ganz detaillierten Ausführungsgesetzgebung für den Gewässerraum. Es wurde neu geschrieben im Interesse der Biodiversität, der Natur, der Tiere, der Pflanzen, im öffentlichen Interesse an lebendigen und an sauberen Gewässern. Diese Interessenabwägung wird weiterhin nicht 180 zu null einstimmig in unserem Rat ausfallen, davon bin ich überzeugt, und die Regierung hat nun die Aufgabe, das eben mit Augenmass und einer Interessenabwägung zu machen. Und die Regierung hat ganz klar gesagt – dafür ist dem Baudirektor (*Regierungsrat Markus Kägi*) ein grosser Kranz zu winden –, im Naturschutz sind wir in einem extremen Vollzugsnotstand. Wir sind bei der Realisierung des Naturschutzgesamtkonzeptes nur mit halbem Tempo unterwegs und gerade bei den Gewässern sind wir in einem noch viel schleppenderen Tempo unterwegs. Bei aller Einigkeit über den notwendigen Sachverstand erwarten wir, dass das Tempo erhöht wird, und wir werden dafür kämpfen, dass das Tempo erhöht wird und dass mehr Geld für die Revitalisierung zur Verfügung steht und dass die eidgenössisch festgelegten Gewässerräume auch im Kanton Zürich Natur und Tiere schützen. Vielen Dank.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Dem allgemeinen Tenor entnehmen wir, dass dieses Postulat abgeschrieben werden kann. Das werden auch wir tun. Bei der grundlegenden Bedeutung der Gewässerraumfestlegung verhält es sich allerdings anders, denn dieses Anliegen werden wir nie abschreiben.

Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, Erholungsräume für die Bevölkerung sowie die Stromproduktion aus Wasserkraft sind zu wichtige Anliegen, um sie auf der politischen Bühne den Opfertod erleiden zu lassen. Zudem bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser. Robert Brunner hat das heute mit einem der Problematik angemessenen Blutdruck schön illustriert. Und wer nicht will, dass Pflanzenschutzmittel oder andere ungewollte Stoffe unser Wasser verunreinigen, wird unseren Widerstand ebenfalls verstehen. Selbstverständlich sind Gewässerraumfestlegungen auch dringend notwendig, wenn das Ziel «naturnähere Gewässer» erreicht werden soll.

So neckisch das Wortspiel «Wassergesetz verwässern» auch sein mag, das war sicher nicht der Grund, weshalb man den Initianten bereits

über die Schmerzgrenze hinweg entgegengekommen ist. Und ihnen jetzt noch lange zu erklären, dass ein allgemeiner Verzicht auf Gewässerraumfestlegung bundesrechtswidrig ist, wäre etwa so sinnlos, wie einem Fisch das Auswandern in die Wüste schmackhaft zu machen.

Zu guter Letzt möchte ich festhalten, dass die panische Angst der Initianten vor materiellen Enteignungen jeder realen Grundlage entbehrt. Denn Enteignungen wegen Gewässerraumfestlegungen kommen in Bauzonen etwa so oft vor wie Weltuntergänge oder Meteoriteneinschläge, bei Landwirtschaftsland sogar noch weniger häufig.

Das Postulat kann also, wie gesagt, abgeschrieben werden. Der engagierte Einsatz für eine Verbesserung der Gewässersituation hingegen geht weiter und ist noch lange nicht beendet.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Ich erlaube mir, auch noch eine Bemerkung anzubringen, und zwar als Erstunterzeichner dieses Postulates. Ich habe es hier drin auch schon gesagt, das Credo der EDU ist: Politik soll Probleme lösen und nicht neue schaffen. Wir sind überzeugt, dass das neue Wassergesetz genau in diesem Sinn auch verabschiedet wurde. Es geht darum, pragmatische Lösungen zu suchen, zu treffen, vor allem auch mit Direktbetroffenen, und das Ganze auch mit Augenmass umzusetzen. Es geht nicht darum, dass man Natur- und Landschaftsschutz aus dem Gewässerraum ausklammern will. Aber es geht darum, dass ein Miteinander stattfindet. Ich möchte hier ein Referat der Leiterin der Fachstelle Naturschutz (*Ursina Wiedmer*) zitieren, die bezüglich Qualität bei den Naturschutzflächen gesagt hat, dass die Quantität erreicht ist, nur die Qualität wurde noch nicht erreicht. Nehmen Sie sich das zu Herzen, auch auf der linken Seite, wir haben genug Quantität, wir haben ein qualitatives Problem. Es ist also nicht so, dass die Fachstelle Naturschutz immer mehr Naturschutzflächen möchte, sondern sie will eine erhöhte Qualität. Ich denke, das ist auch im Sinne der Landwirtschaft. Darum ist es auch wichtig, dass man verhältnismässig agiert, und wir sind überzeugt, dass das mit dem neuen Gewässerschutzgesetz möglich ist. In diesem Sinne danke ich für die Abschreibung.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Auch wir Grünen werden der Abschreibung dieses Postulates zustimmen. Ich erinnere nochmals an die für mich wichtigste Aussage in der regierungsrätlichen Antwort, dass bezüglich der Gewässerraumfestlegung keine Vorschriften erlassen werden dürfen, die gewisse Kategorien generell-abstrakt von der Gewässerraumfestlegung ausnehmen. Das haben Sie auf der bürgerli-

chen Seite offenbar auch gut verstanden. Sie haben dieses Gesetz jetzt mit etwas ganz anderem überfrachtet, Sie haben das Gesetz mit Vorstrukturierungen von Interessenabwägungen überfrachtet. Überall, wo es ging, haben Sie Anweisungen formuliert, wie die Interessenerwägungen stattfinden sollen. Sie haben formuliert, wie – nicht dass – die Spielräume ausgenützt werden sollen, und Sie haben formuliert, in welcher Richtung die Spielräume ausgenutzt werden sollen. Da muss man sich dann doch noch fragen, wie viel man überhaupt noch von einer Interessenerwägung hält, wenn man im Grunde genommen immer schon das Resultat am liebsten vorwegnehmen würde und die eigentliche Arbeit nicht den Fachleuten, nicht den Juristen, die sich in diesen Gebieten bestens auskennen, überlassen will.

Die Bundesgesetzgebung ist massgebend, auch bei diesen Interessenerwägungen, und ich wundere mich schon immer ein bisschen, dass Sie die Augen vor der Tatsache verschliessen, dass es am Ende auch Ihre Parteien gewesen sind, die dem Bundesgesetz zugestimmt haben, was zu diesem Wassergesetz und zu dieser Gewässerraumfestlegung geführt hat. Es ist doch eigenartig, und ich möchte Sie doch bei einer anderen Gelegenheit daran erinnern: Nehmen Sie doch Einfluss auf Ihre Bundesfraktionen, statt dass wir hier versuchen, mit irgendwelchen windigen und unschönen Gesetzesartikeln dieses Bundesgesetz nachträglich wieder zu korrigieren.

Grundsätzlich möchte ich der Regierung danken für diesen Bericht. Dieser Bericht ist sehr aufschlussreich. Er ist sehr sorgfältig gemacht, er enthält sehr viele Informationen, die für diese Gesetzgebung entscheidend gewesen sind, auch für die Ablehnung dieser Gesetzgebung. Wir werden das Postulat abschreiben.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Dem Anliegen der Postulanten wurde Rechnung getragen. Aus diesem Grund werden auch wir natürlich das Postulat abschreiben. Ich möchte aber betonen, dass wir Grünliberalen nicht einverstanden sind mit der Art und Weise, wie das Postulat im neuen Gewässerschutzgesetz umgesetzt wird.

Und da möchte ich noch zum Votum von Philipp Kutter anfügen: Es geht eben nicht darum, dass diese Umsetzung eine Interessenabwägung zulässt oder pragmatisch ist, hier geht es ganz klar um eine einseitige Bevorzugung von Partikularinteressen, und da sind wir nicht einverstanden.

Und zu Hans Egli: Wenn der Naturschutz mehr Qualität in den Flächen will, heisst das eben auch, dass er weniger Pestizide will. Und genau aus diesem Grund braucht es einen gewissen Gewässerraum.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Die vorberatende Kommission schlägt die Abschreibung des Postulates vor. Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Somit ist das Verfahren beendet.

Das Postulat 92/2012 ist abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Abgabe des Kasernenareals an die Stadt Zürich

Postulat Cyrill von Planta (GLP, Zürich), Andreas Hauri (GLP, Zürich) und Daniel Häuptli (GLP, Zürich) vom 21. März 2016

KR-Nr. 109/2016, Entgegennahme, Diskussion

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Christian Mettler, Zürich, hat an der Sitzung vom 29. August 2016 Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt. Der Rat hat über die Überweisung zu entscheiden.

Cyrill von Planta (GLP, Zürich): Der Inhalt dieses Vorstosses ist es, den Kanton Zürich dazu zu bewegen, das Kasernenareal zu übergeben, sei es via Verkauf oder sei es via Baurecht. In der jüngeren Vergangenheit hat das zu einiger Verwirrung geführt, weil im Moment in der kantonsrätlichen Kommission ein Baurechtsvertrag in Bearbeitung ist (*Vorlage 5421*). Ich muss einfach zur Präzisierung sagen: Es geht hier um das gesamte Kasernenareal, das heisst inklusive Militärkaserne und inklusive Polizeikaserne.

Weshalb ist das etwas, was der Kanton tun sollte? Nun, zum einen ist es natürlich so, dass mit dem Bau des PJZ (*Polizei- und Justizzentrum*) das Areal nicht mehr gebraucht wird. Zum anderen ist es so, dass dieses Areal mittlerweile kein Asset mehr ist für den Kanton, sondern eine Liability. Es ist so, wenn Sie die regierungsrätliche Weisung oder den Beschluss 975/2016 lesen, dann wird der Renovationsbedarf für die Militärkaserne mit 130 Millionen Franken angegeben und 30 Millionen für die Polizeikaserne. Das Areal selber ist aber in den Büchern mit 109 Millionen. Sie sehen also, wir haben hier eigentlich eine «negative Equity» (*negatives Eigenkapital*). Das heisst, die weise Entscheidung wäre eigentlich, dass man dieses Areal los wird. Und dann stellt sich natürlich die Frage nach einem sinnvollen Käufer. Und das ist sehr schwierig, denn Sie können hier nicht ein Renditeobjekt dar-

aus machen, weil die denkmalschützerischen Auflagen doch sehr hoch sind und natürlich das öffentliche Interesse, insbesondere der Stadt, auch sehr gross ist. Wie immer bei solchen alten Liegenschaften, die denkmalschützerische Belastungen haben, brauchen Sie dann einen Liebhaber, der dieses Objekt kaufen will. Das macht vielleicht in einem unmittelbar ökonomischen Sinn wenig Sinn, aber für eine Stadt ist es natürlich äusserst sinnvoll. Denn Sie können da den städtischen Raum gestalten, Sie können hier wirklich nochmals einen neuen Impuls geben für die Entwicklung innerhalb der Stadt, für die Stadtbevölkerung. Aus diesem Grund kommt eigentlich nur die Stadt als Käuferin infrage, deshalb haben wir den Vorstoss auch so geschrieben, damit er für die Stadt und dort vielleicht für das eher ein bisschen linkere Spektrum verdaulich ist.

Oft wird gesagt, die Stadt wolle das gar nicht kaufen. Dem ist nicht so. Wir haben im Gemeinderat letztes Jahr einen Beschluss gehabt. Das Pendant zu diesem Vorstoss wurde auch im Gemeinderat eingereicht mit dem Wortlaut «die Stadt möchte das vom Kanton kaufen». Das wurde überwiesen, deshalb ist der Kaufwunsch gegeben.

Es macht auch sonst Sinn, wenn die Stadt das Areal übernimmt. Die Stadt hat gezeigt, dass sie den öffentlichen Raum sehr gut gestalten kann. Das haben wir in den letzten Jahrzehnten oder Jahren gesehen, dass die Stadt enorm aufgewertet wurde durch viele Projekte, viele Strassen, viele Plätze in der Stadt. Das ist ein Erfolgsmodell und es macht deshalb Sinn, dass die Stadt das Areal übernimmt. Wenn Sie schauen, was die kantonsrätliche Vision für das Kasernenareal ist, dann finden Sie immer noch ein unterirdisches Parkhaus im Richtplan, und das, glaube ich, kann es nicht sein. Es macht Sinn, wenn wir uns da als Kanton davon lösen.

Zu guter Letzt, das muss ich fairerweise auch sagen: Die Idee eines Verkaufs ist gar nicht unsere Idee, sondern die gab es schon relativ früh. Das war seinerzeit ein Luzius Rüegg der SVP, der 2004 Selbiges schon vorgeschlagen hat. Er ist dann an zwei Faktoren gescheitert: Zum einen gab es damals noch keinen verbrieften Kaufwunsch der Stadt Zürich und zum anderen liess er die Käuferschaft zu sehr offen, sodass wahrscheinlich die Linken dann etwas Angst hatten, dass das Gelände privatisiert wird. Mit diesem Vorstoss sind eigentlich beide Defekte behoben: Der Gemeinderat hat klar gesagt «wir wollen dieses Areal» und wir sagen in diesem Vorstoss ganz klar «wir geben es der Stadt, die kann das gut gestalten».

In diesem Sinne hoffe ich auf breite Unterstützung dieses Vorstosses. Danke.

Christian Mettler (SVP, Zürich): Die Diskussionen um die künftige Verwendung des Kasernenareals scheinen kein Ende zu nehmen. Ideen wurden schon vor über 20 Jahren in diesem Saale geschmiedet und diverse parlamentarische Vorstösse werden sicher folgen. Dies ist heute nur ein Vorgeschmack für die Vorlage 5421 mit dem Projektkredit zur Bereitstellung der Zeughäuser. Markus Bischoff sagte unlängst «a never ending story», im gleichen Atemzug sagt der Baudirektor (*Regierungsrat Markus Kägi*) «die Story wird irgendwann mal ein Ende haben, wir werden schauen, wann». Über die Zukunft des Kasernenareals soll unseres Erachtens weiter der Kanton bestimmen. Der Kanton soll weiterhin seinen Bedarf und Einfluss bestimmen können. Für die SVP stehen nicht nur die hohen Sanierungskosten im Vordergrund, wir sehen nicht ein, dass gerade zum jetzigen Zeitpunkt das Kasernenareal an die Stadt planlos und konzeptlos verschербelt werden soll. Man kann dem Stadtrat von Zürich nicht etwas aufzwingen, das er gar nicht und vehement nicht haben will, Herr Kollege Cyrill von Planta. Ich habe die Gelegenheit genutzt und mit Stadtrat Daniel Leupi (*Finanzvorstand Stadt Zürich*) über das Postulat und die Kaserne gesprochen. Fazit, Zitat, seine Aussage: «Um Himmels willen, nein.» Er sagte: «Das würde ich jederzeit bei einem offenen Mikrofon sagen und wiederholen sowie einen Kauf ablehnen, allein schon wegen der Finanzierbarkeit für die Art der Räumlichkeiten, welche bei einer Umnutzung zusätzlich hohe Investitionen mit sich bringen.» Ich frage mich, Cyrill von Planta, wo ist da der Kaufwille? Man sieht es ja beim Waffensaal, der hohe Renovationskosten verschluckt und wo wegen des Denkmalschutzes nicht mal eine Heizung eingebaut werden kann oder darf.

Für uns war klar, dass die linke Seite nach dem Militär nun die Polizei loshaben will und einen weiteren sterilen Multikultipark, wie einige in Zürich Nord, errichten will. Wir wollen keinen toten Park wie beispielsweise der Oerliker Park, wo kürzlich 400 Eschen gefällt werden mussten. Wir wollen schon gar nicht eine zweite Rote Fabrik oder, wie heute in einer Tageszeitung steht, auch kein gallisches Dorf. Die Gegenseite hatte nur ein Ziel, die Polizei ganz aus dem Areal zu vertreiben.

Mit der Redimensionierung und Änderung beim PJZ gibt es ohnehin noch offene Fragen. Wir halten an der künftigen Nutzung des Kasernenareals gemäss Masterplan fest und respektieren den Willen der Bevölkerung. Sollte einmal ein Nutzungskonzept bestehen, folgen hohe Sanierungskosten. Wer soll – wird – dann wieder bezahlen? Frau Huonker (*Laura Huonker*) schwärmte am 9. Januar 2017 hier im Rat von einem Stadtwald à la Central Park in New York oder von einem

Prater wie in Wien. Das gäbe einen schönen Rummel, ich war kürzlich dort. Esther Guyers Vorschlag an der gleichen Sitzung, an dieser besten Lage Wohnungen zu bauen, fand ich als Immobilienverwalter bemerkenswert, Zitat Guyer: «Die beste Lösung, die ich mir vorstellen könnte.» Dem entgegnete aber Markus Bischoff, Zitat: «Wie wollen Sie vis-à-vis von einer Kaserne wohnen? Da ist 24-Stunden-Betrieb, da geht das Licht an, die ganze Nacht fahren Fahrzeuge, und das ist doch das, was uns stört.» Bei einem Prater wäre da noch viel mehr los. Herr Bischoff, als Immobilienverwalter durfte ich unlängst eine nicht günstige Dreizimmer-Wohnung in der Nähe des «Lambada-Dreiecks» bei der Langstrasse zeigen. Über 200 Mietinteressenten standen vor der Tür und stritten um den Zuschlag. Das ist die Realität. Sie, meine Damen und Herren auf der Gegenseite, haben am 5. Dezember 2005 die Motion 187/2004 gleichen Inhalts mit 102 zu 57 Stimmen abgelehnt. In der Begründung des Postulates 109/2016 schreibt Cyrill von Planta «Die Stadt Zürich hat mit der Entwicklung von Zürich Nord in den vergangenen Jahren bewiesen, dass sie es versteht, den urbanen Raum sinnvoll zu gestalten» und es sei für diese Aufgabe besser geeignet. Das Gegenteil ist der Fall: Wir haben nur tote, sterile Parks, vor allem in Zürich Nord.

Die SVP lehnt das Postulat ab.

Céline Widmer (SP, Zürich): Das Postulat war ja eine von mehreren Interventionen aus dem Rat, nachdem der Regierungsrat sein Versprechen gebrochen und angekündigt hat, dass er nach dem Bezug des PJZ das Kasernenareal weiterhin für polizeiliche Nutzungen beanspruchen will. Das haben wir nun ja im Kantonsrat erfolgreich geändert, indem wir im PJZ-Gesetz festgeschrieben haben, dass nach dem Bezug das ganze Kasernenareal für eine andere Nutzung frei werden muss. Und mit dem «Masterplan Zukunft Kasernenareal» – den haben Kanton und Stadt unter Beteiligung der Bevölkerung entwickelt –, mit diesem Masterplan sind wir auf dem richtigen Weg. Das Kasernenareal soll gemäss Masterplan ein für alle zugänglicher Arbeits-, Begegnungs- und Erholungsort werden, ein zentraler, stadtteilverbindender Freiraum soll es werden.

Die SP unterstützt das Postulat trotzdem weiterhin. Einerseits ist im Rahmen des Masterplans bereits ein Baurechtsvertrag für die Zeughäuser ausgehandelt worden. Andererseits spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, dass längerfristig auch Polizei- und die Militärkaserne an die Stadt übergehen könnten. Zentral ist in beiden Fällen – und da ist das Postulat ganz klar –, dass der Kanton für den Investitionsstau

aufkommt. Die Gebäude sind teilweise in einem katastrophalen Zustand. Der Kanton muss für den Unterhaltsrückstand angemessen aufkommen und kann diese Kosten nicht abschieben. Der Baurechtsvertrag für die Zeughäuser ist nun so aufgegleist. Wenn der gut austarierete Baurechtsvertrag nicht zustande kommt, wird es voraussichtlich nochmals Jahrzehnte dauern, bis etwas geht. Und für den Kanton würde dies noch viel teurer werden, als was jetzt ausgehandelt wurde. Der Kantonsrat – wir haben es gehört – wird über den Objektkredit für den Baurechtsvertrag für die Zeughäuser in nächster Zeit zu befinden haben. Dass wir dort den notwendigen Betrag für die Sanierungen beschliessen, ist viel wichtiger als dieses Postulat. Überweisen Sie es trotzdem oder erst recht. Vielen Dank.

Sonja Rueff (FDP, Zürich): Das Postulat der GLP wurde bereits erläutert, ich muss inhaltlich nicht mehr darauf eingehen. Wir haben auch in diesem Rat schon häufig über dieses Areal gesprochen. Die Wahlen in der Stadt sind vorbei, man kann jetzt damit auch keinen Wahlkampf mehr betreiben. Das vom Regierungsrat abgegebene Versprechen wurde nun dank der FDP mit der parlamentarischen Initiative von Thomas Vogel (*KR-Nr. 335/2014*) auch gesetzlich verankert. Auf den Bezug des PJZ wird das bisher vom Kanton genutzte Kasernenareal sowie dessen Gebäude, das heisst inklusive Militärkaserne, Polizeikasernen und Zeughäuser vollständig freigegeben. Der erste Teil der Begründung des Postulates ist somit erfüllt.

Das Postulat verlangt aber weiter, dass der Kanton der Stadt Zürich das Kasernenareal zu Eigentum oder im Baurecht übergibt. Auch diese Forderung ist einerseits überholt, andererseits beziehungsweise für uns kein Thema. Der Regierungsrat hat mit Beschluss von 957/2016 den «Masterplan Zukunft Kasernenareal Zürich» zugestimmt. Beim Masterplan handelt es sich um ein informelles Planungsinstrument. Damit die Eckwerte des Masterplans Verbindlichkeit erlangen, erfolgen die entsprechenden planungsrechtlichen Schritte im Rahmen der Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans. Ebenfalls in diesem Beschluss hat der Regierungsrat dem am 16. März 2016 öffentlich beurkundeten Baurechtsvertrag für das Zeughausareal zwischen Kanton Zürich als Grundeigentümer und Stadt Zürich als Baurechtsnehmerin unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch den Kantonsrat zugestimmt. Der Kantonsrat wird auch über dieses Geschäft und die finanziellen Mittel des Baurechtsvertrags beraten.

Der KPB (*Kommission für Planung und Bau*) wurde das Geschäft 5421 im Jahr 2017 überwiesen. Die Beratungen sind noch nicht abge-

schlossen. In dieser Vorlage hält der Regierungsrat einmal mehr fest, dass aufgrund der zentralen Lage des Areals ein Verkauf der nicht durch den Kanton benötigten Teile des Areals nicht zur Diskussion stehe. Vielmehr sei das Ensemble langfristig als strategische Reserve für den Kanton zu erhalten.

Diese Absicht unterstützen die FDP und auch ich als städtische FDP-Politikerin. Es werden auch hier in diesem Geschäft noch spannende Diskussionen zu erwarten sein. Politisch kann im Moment nicht mehr erwartet werden. Konsequenter wäre ein Rückzug des Postulates. Wenn daran festgehalten wird, ist es ein Murks. Wir stimmen der Überweisung nicht zu. Besten Dank.

Martin Neukom (Grüne, Winterthur): Es wurde bereits erwähnt, zurzeit beraten wir in der KPB das Geschäft 5421, da geht es um das Kasernenareal. Der Masterplan zum Kasernenareal wurde bereits veröffentlicht, er wurde genehmigt von Stadtrat und Regierungsrat. Es ist also bereits entsprechend abgestützt. Die Zeughäuser gehen an die Stadt im Baurecht, die andere Seite mit der Militärkaserne bleibt beim Kanton. Es ist im Moment vorgesehen, dass dort das Bildungszentrum für Erwachsene reinkommt. Und in der Mitte: Das Gefängnis kommt weg, die ganze Wiese wird frei. Es entsteht wertvoller öffentlicher Raum. Und Herr Mettler, ich denke, die Befürchtung, dass dieser Raum steril werden wird, ist absolut unbegründet. Öffentlicher Raum in der Stadt Zürich ist in der Regel eher überfüllt. Gehen Sie einmal dem See entlang, wenn es ein bisschen schönes Wetter ist. Sie werden sehen, da ist nichts steril, da sind haufenweise Leute, die diesen öffentlichen Raum sehr wohl geniessen.

Nun, was ist eigentlich das Problem bei der Sache? Das Problem ist: Das ganze Areal ist denkmalgeschützt, darum ist es ein bisschen schwieriger. Es ist ein wichtiges Denkmalschutzgebiet, weil dieser Baukomplex einer der grössten erhaltenen Baukomplexe aus dieser Zeit ist. Der Kanton hat die Sanierung verschlafen, hat das Gebiet komplett vernachlässigt. Deshalb gibt es heute so horrenden Kosten, wenn man das sanieren will. Bei den Zeughäusern rechnet man mit Sanierungskosten von 55 Millionen, Kaserne 130 Millionen, Polizeikaserne 30 Millionen. Wenn Sie das zusammenzählen, da wird man stutzig, das sind sehr, sehr grosse Beträge. Und jetzt sagt Cyrill von Planta ganz einfach: Ja ist doch super, wenn wir das loswerden, dann müssen wir das nicht sanieren, denn das ist im Moment im Wert eh negativ. Die Stadt hätte diesbezüglich ein Kaufinteresse bekundet. Ja, ein Kaufinteresse, was heisst das? Das heisst im Moment noch gar

nichts, denn relevant wäre ja, zu welchem Preis. Ist der Preis dann positiv oder negativ? Denn im Moment ist die Anlage mit diesen Kosten, was man noch sanieren muss, eigentlich so, dass man sie nicht einmal verschenken kann, sondern man muss noch etwas drauflegen. Deshalb: Hier von Kaufinteresse zu sprechen, finde ich ein bisschen mager. So wie es aussieht, macht der Kanton mit dem aktuellen Geschäft, welches wir in der Kommission behandeln, einen sehr, sehr guten Deal. Dass muss man sagen, hier hat Regierungsrat Markus Kägi gut verhandelt. Es sieht eher so aus, dass es für die Stadt nicht allzu optimal ist, weil genau auch zu erwarten ist, dass diese Sanierungskosten höher sein werden als prognostiziert.

Mit diesem Geschäft ist eigentlich alles bereits aufgegleist, ich habe es gesagt. Diese Lösung erscheint uns sehr sinnvoll, und es geht jetzt endlich vorwärts mit diesem Geschäft. Mit diesem Postulat beginnen wir nochmals von neuem. Das scheint uns nicht sinnvoll, deshalb lehnen wir es ab. Danke.

Ruth Ackermann (CVP, Zürich): Wir unterstützen dieses Postulat, da auch wir der Meinung sind, dass die erwarteten Sanierungskosten für die Umnutzung in die Berechnung des Kaufpreises oder des Baurechtszinses einfließen sollten. Diese Forderung ist nach unserer Meinung berechtigt und wird offensichtlich in der vorliegenden Vorlage in der Kommission besprochen und dort eventuell auch erfüllt. Die Stadt Zürich hat den Kaufwunsch, dieser Meinung bin ich auch, aber selbstverständlich nicht um jeden Preis. Mit den grossen Risiken der Sanierungskosten und der Kosten für die Umnutzung kann die Stadt Zürich nicht allein umgehen. Die Kosten sind doch auch sehr undefiniert und können nicht einfach auf die Stadt Zürich abgeschoben werden. Mit der Änderung des Gesetzes über das PJZ wird nun hoffentlich das ganze Kasernenareal endlich frei für die Stadt Zürich. Wir Stadtzürcher danken der Kapo (*Kantonspolizei*), dass sie jetzt auch noch den letzten Polzeistiefel aus der Kaserne herauszieht und abmarschiert.

Walter Meier (EVP, Uster): Wie bereits im Rat gesagt wurde, ist das Postulat zumindest zum Teil bereits erfüllt. Ob der Kanton oder die Stadt Zürich die beiden Kasernen verwaltet, ist für uns nicht entscheidend. Wir überweisen das Postulat nicht.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Man kann es ja drehen und wenden, wie man will, aber aus diesem Postulat ist seit einiger die Luft voll-

kommen raus, nur die GLP hat's noch nicht gemerkt, dass der Zug schon längstens abgefahren ist. Jetzt habe ich erfahren, dass sogar noch die SP aus Nostalgie zum 30-jährigen Kampf um das Kasernenareal das Postulat zwar doof findet, es aber trotzdem überweist. Aber es ist doch völlig klar: Der Mist ist nun wirklich endgültig geführt. Die Stadt und der Kanton haben sich geeinigt. Die Bevölkerung wurde auch einbezogen. Es hat mehrere grosse Versammlungen gegeben, wie man das Kasernenareal jetzt gestaltet. Ich glaube, die Diskussion ist jetzt endgültig gelaufen. Man kann die Diskussion ja dann wieder aufnehmen, wenn diese Vorlage kommt. Aber jetzt irgendwie noch so einen blutleeren Vorstoss aufrecht erhalten, liebe GLP, das ist völlig sinnlos. Ich bitte Sie, dieses Postulat abzulehnen.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Die EDU erachtet den Vorstoss nach wie vor als aktuell und als zielführend. Die Kaserne wird in erster Linie von der Stadtbevölkerung genutzt, ergo macht es auch Sinn, dass die Stadt diese Liegenschaft übernimmt. Und jeder, der rechnen kann, weiss hier drin: Die Kaserne ist ein Fass ohne Boden, die SVP hat es gesagt. Logisch wäre, dass die SVP aus dieser Konsequenz, aus diesen Fakten, zum Postulat auch Ja sagen würde. Der Kanton hat mit dem Auszug der Polizei aus dem Kasernenareal keinen strategischen Nutzen für dieses Gebäude mehr. Ich denke nicht, dass es im Sinn des Kantons ist, wenn hier, wie gesagt, ein neues Kulturzentrum errichtet wird, das viel kostet, aber nicht viel Nutzen bringt.

Der Preis ist natürlich so: Wenn man ein bisschen googelt, gibt es alles zwischen 20'000 und 50'000 Franken pro Quadratmeter, ergo ist diese Liegenschaft 400 bis 500 Millionen wert. Also man könnte sie der Stadt zu einem Freundschaftspreis übergeben und würde sicher noch ein gutes Geschäft machen. In dem Sinn würde es auch allen dienen.

Die EDU ist überzeugt, dass die Lösung des Verkaufs eine gute Lösung wäre, und bittet Sie darum auch, dass Sie dieser Lösung ebenfalls zustimmen. Danke.

Cornelia Keller (BDP, Gossau): Die Forderungen der Postulanten sind aus ihrer Sicht sicher nachvollziehbar. Andererseits haben sie es aber wahrscheinlich verpasst, sich zu orientieren, wie es heute aussieht beziehungsweise die Bedürfnisse sich verändern. Wir unterstehen alle immer wieder Veränderungen, dies in verschiedensten Bereichen, also auch hier in der riesigen Diskussion um die Nutzung des Kasernenareals. Einerseits sind die Bedürfnisse im Ausbildungswesen

angestiegen. Es ist ja geplant – wir haben es bereits gehört –, dass das BiZE (*Bildungszentrum für Erwachsene*) im Teil der Militärkaserne angesiedelt werden soll. Andererseits soll die gesamte Bevölkerung ihren Nutzen haben, wie schon immer geplant. Allfällige Anpassungen in den Bedürfnissen der Polizei zum Beispiel müssten wirklich auch berücksichtigt werden. Eine komplette Abgabe an die Stadt im Rahmen eines Verkaufs des ganzen Areals erachtet die BDP als nicht sinnvoll. Ein Teil des Areals soll ja auch im Baurecht an die Stadt abgegeben werden. Dieses Nichtunterstützen des Postulates heisst aber nicht, dass wir der Stadt eine gute Gesamtnutzung nicht zutrauen würden, ganz im Gegenteil: Die Stadt Zürich hat schon mehrfach bewiesen, dass sie Entwicklungen von Arealen gut umsetzen kann. Wenn dann noch auch endlich ein Fussballstadion Realität würde, dann wäre Zürich endlich auch eine Stadt der vielen, vielen Sportinteressierten; dies aber nur nebenbei.

Es ist also kein mangelndes Vertrauen in die Stadt, sondern ein der heutigen Zeit angepasster Entscheid. Wir werden das Postulat nicht überweisen.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Da wird jetzt viel Lustiges gesagt. Ich muss sagen, Herr Mettler, in der 30-jährigen Geschichte, die dieses Haus jetzt hat, oder in der 30-jährigen Schlamperei, die da passiert ist, weil man nicht vorwärtsgemacht hat, nicht geplant hat und überhaupt nur gestritten hat – vor allem der Kanton hat blockiert –, ist es gut möglich, dass ich einmal gesagt habe, man könnte ja Wohnungen dort drin bauen. Mein grösster Wunsch war eigentlich immer gewesen, dass man die Kaserne schleift und dort einen schönen Platz macht, einen grossen Platz, wie es einer grösseren Stadt entspricht. Aber mit dieser Grosszügigkeit bin ich selbst in meiner eigenen Fraktion nicht besonders gut angekommen, das muss ich zugeben. Jetzt haben wir wenigstens Schritte gemacht. Es gibt eine Aufteilung, die sinnvoll ist, jetzt müssen wir nicht wieder von vorn anfangen. Die Polizei ist draussen, und das ist gut so. Was da nächstens passiert, das wissen wir jetzt noch nicht. Aber ganz bestimmt kommt nicht wieder die Polizei dort rein, das muss ich der BDP sagen.

Dann noch etwas: Die SP macht jetzt da irgendwie wieder eine Schlaufe, ich weiss nicht genau, warum. Aber für die Grünen geht das nicht. Die Stadt will dieses Haus nicht. Wir Grüne pflegen einen verantwortungsvollen Umgang mit den städtischen Haushaltsfinanzen und werden ganz bestimmt dem Wunsch entsprechen, den die Stadt

hat, oder mindestens ihr Finanzvorstand. Dieses Haus soll beim Kanton bleiben. Danke.

Andrew Katumba (SP, Zürich): Ich habe schon ein bisschen den Eindruck, Herr Mettler, dass Sie jetzt Ihrem Regierungsrat wirklich in den Rücken fallen. Wir haben es gehört, es ist ein Deal, den wir hier haben. Wir haben aber auch eine Bauruine zurzeit. Diese Bauruine ist hoch denkmalgeschützt und niemand möchte diese Braut dann wirklich entsprechend entgegennehmen, im Wissen, dass, wenn man dieses Objekt übernimmt, damit später Kosten verbunden sind. Ich höre schon ein bisschen ein Vorgeplänkel auf die Weisung, die wir später hier in diesem Rat behandeln werden. Und ich höre schon das Jammern über diese Kosten, die auf den Kanton zurückfallen. Aber auch der Kanton hat eine gewisse Verantwortung. Der Kanton hat diese Gebäude während Jahrzehnten wirklich zu einer Bauruine werden lassen. Und diese Kosten muss er jetzt halt einfach auch schlucken, so oder so. Wenn wir heute von einem Verkauf sprechen, dann ist das durchaus auch ein Wunsch der Stadt Zürich – Frau Keller hat es gesagt –, weil sie erfahren ist. Die Stadt ist erfahren im Umgang mit solchen Gebäulichkeiten, auch im sensiblen Umgang, wie man mit diesen Areale zielführend und zweckbindend umgeht. Darum, Herr Mettler: Ich habe heute von Ihnen noch nichts gehört. Sie haben einfach gesagt, was alles nicht geht. Aber sagen Sie uns mal, was Sie dort wollen. Verkaufen wollen Sie nicht. Behalten wollen Sie auch nicht, weil es zu teuer ist. Also sagen Sie mir, was Sie wollen, und ich hoffe auch, dass Sie das entsprechend mit Ihrem werten Regierungsrat abgesprochen haben. Danke.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 109 : 57 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Kosten durch Auflagen in der Baubewilligungspraxis

Interpellation von Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Jörg Kündig (FDP, Gossau) und Katharina Kull (FDP, Zollikon) vom 2. Mai 2016

KR-Nr. 154/2016, RRB-Nr. 672/29. Juni 2016

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Die Baudirektion wird aufgefordert, einen Bericht über das kosten-treibende Baubewilligungsverfahren im Kanton Zürich zu erstellen.

Ein Grund für die hohen Baupreise und Mieten in der Schweiz liegt bei den Bauvorschriften: Viele ursprünglich gut gemeinte Bauvorschriften wirken preistreibend, sind behörden- wie bauseits personalintensiv und hemmen den Wohnungsbau.

Zu den zahlreichen Verordnungen kommen zusätzliche Weisungen, Reglemente, Richtlinien und Auflagen durch die kantonale Verwaltung. Löblich ist, dass der Kanton Zürich seit mehr als 10 Jahren eine Leitstelle für Baubewilligungen unterhält, die der Bauherrschaft den Irrlauf von Pontius zu Pilatus erspart. Dennoch steht man erschüttert vor der Vielzahl von Ämtern, Abteilungen und Fachstellen, die abgefragt werden müssen. Im Amt für Naturschutz gibt es einen Amphibienschutzbeauftragten, der darüber zu wachen hat, dass selbst nicht unmittelbar ans Baugrundstück angrenzende Naturschutzgebiete vor Lichtemissionen geschützt werden, dass auf der Anlage keine für Amphibien und andere Kleintiere gefährliche Fallen entstehen. Es sind nicht nur Abdeckungen oder Ausstiegshilfen anzubringen. Nein, der Amphibienschutzbeauftragte hat sämtliche Bauarbeiten zu begleiten! Selbstredend auf Kosten der Bauherrschaft.

Die «Verfolgung» von Neophyten wäre ein anderes Beispiel. Finden sich solche auf dem Nachbargrundstück, wird man verdonnert, Tiefenbohrungen durchzuführen und geologische Gutachten abzuliefern, die belegen, dass sich keine Wurzeln dieser Eindringlinge im eigenen Baugrund befinden. Da nimmt sich die akribische Kontrolle des Saatgutes für Dachbegrünungen geradezu kundenfreundlich aus.

Für Bauvorhaben muss mindestens ein Monat vor Baubeginn ein von allen Beteiligten unterzeichnetes Aushubbegleit- und Entsorgungskonzept erstellt sein. Das Konzept umfasst ein Organigramm aller Beteiligten, die Auftragsbestätigung der Bauherrschaft bzw. deren Vertretung an den/die Altlastenberater/in (mit Vollmacht) und beschreibt die Menge und Qualität der anfallenden, belasteten Bauabfälle. Der Vollzug wird lückenlos überwacht.

Angesichts des Auflagen- und Kontrollwahns insbesondere beim AWEL und beim ALN ist es nicht verwunderlich, dass die kantonalen Ämter überlastet und absolut nicht in der Lage sind, zum Beispiel Fristen bei Schutzzonenfestsetzungen einzuhalten.

Viele Aspekte könnten durch die kommunalen Baubehörden sowie die kommunalen Ingenieurbüros kostengünstig kontrolliert und umgesetzt werden. Der unnötige Bürokratiedschwung in der Baudirektion könnte so effizient und schnell abgebaut werden.

Die kantonalen Fachabteilungen sollen sich auf das Kerngeschäft konzentrieren und sich nicht in einer Vielzahl von Randaufgaben und Kontrollaufgaben verzetteln. Die kommunalen Baubewilligungsbehörden können sich professionell, zeitnah und wirtschaftlich mit der Umsetzung der Bewilligungen beschäftigen.

Es muss wieder sichergestellt werden, dass die Baubewilligungen gesetzeskonform, aber auch schlanker, stufengerecht und verhältnismässig erfolgen.

Wir bitten die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht der Regierungsrat die aktuelle administrative Zusammenarbeit / Koordination im Baubewilligungsverfahren in der kantonalen Verwaltung?
2. Wie sieht der Regierungsrat ein mögliches Szenario zur Reorganisation bzw. Entschlankung für ein stufengerechtes Baubewilligungsverfahren?
3. Wie sieht der Regierungsrat die Direktvergaben an externe Ingenieurbüros durch die kantonale Verwaltung? 4. Wie steht der Regierungsrat zu einem schnellen Abbau der kantonalen Bürokratie im Baubewilligungsverfahren?
5. Wie sieht der Regierungsrat eine Verminderung der Kontroll- und Aufsichtswut der kantonalen Baudirektion?
6. Wie sieht der Regierungsrat die Zusammenarbeit mit den kommunalen Baubehörden in den Gemeinden?
7. Wie sieht der Regierungsrat die Problematik der Kontroll- und Aufgabentätigkeit durch ein kantonales akkreditiertes Planungsbüro auf privatem Baugrund?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Das Baubewilligungsverfahren dient der präventiven Kontrolle, ob das betreffende Bauvorhaben mit dem geltenden Recht übereinstimmt. Während die Gemeinden in erster Linie die Vereinbarkeit der Bauvorhaben mit dem kommunalen Bauordnungsrecht und den kantonalen

Bauvorschriften prüfen, ist der Kanton überwiegend für den Vollzug des Bundesrechts zuständig. Im Rahmen seiner Handlungsspielräume überprüft der Regierungsrat das geltende Bau- und Verfahrensrecht laufend auf mögliche Verbesserungen und Vereinfachungen. Beispiele dafür sind etwa die getroffenen Massnahmen zur administrativen Entlastung der Unternehmen (RRB Nr. 410/2013), zur Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (RRB Nr. 1027/2015) oder die Harmonisierung der Baubegriffe (RRB Nrn. 120/2014 und 430/2016).

Zu Frage 1:

Die Zusammenarbeit im Baubewilligungsverfahren innerhalb der kantonalen Verwaltung – insbesondere zwischen der koordinierenden Leitstelle und den inhaltlich zuständigen Fachstellen – funktioniert sehr gut und wird laufend auf mögliche Verbesserungen hin geprüft. Die gesetzlichen Bearbeitungsfristen werden schon heute grossmehrerheitlich eingehalten. Die schrittweise Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens wird die Leistungsfähigkeit der Verwaltung in diesem Bereich weiter steigern. Bereits ab 1. Juli 2016 werden die Baugesuche intern nur noch elektronisch bearbeitet. Auch für die Baugesuchstellenden und die kommunalen Baubehörden wird diese Umstellung mit positiven Auswirkungen verbunden sein. Die Anzahl der einzureichenden Baugesuchsdossiers wird verkleinert.

Zu Frage 2:

Im Kanton Zürich sind grundsätzlich die Gemeinden für die Baubewilligungen zuständig. Einzelne Gesichtspunkte eines Bauvorhabens begründen jedoch zusätzlich eine Bewilligungszuständigkeit des Kantons. Die kantonalen Zuständigkeiten dienen der Wahrung übergeordneter öffentlicher Interessen. Die Beurteilung dieser Gesichtspunkte erfordert ein spezifisches Fachwissen. Eine Verlagerung auf untergeordnete Organisationseinheiten wäre aufgrund des besonderen Koordinationsbedarfs der betreffenden Rechtsgebiete nicht zielführend und einer einheitlichen Vollzugspraxis abträglich. Die geltende Zuständigkeitsordnung ist stufengerecht und zweckmässig. Eine Reorganisation ist nicht erforderlich.

Zu Frage 3: Die Übertragung von Kontroll- und Überwachungsaufgaben in ausgewählten (technischen) Fachbereichen auf private Ingenieur- und Planungsbüros (sogenannte private Kontrolle) wird im Kanton Zürich seit über 30 Jahren praktiziert. Die privaten Kontrolleurinnen und Kontrolleure bestätigen unterschriftlich zuhanden der Bewilligungsbehörde, dass ein Projekt den massgebenden Bestimmungen entspricht, nach den bewilligten Plänen ausgeführt worden ist oder

nach Fertigstellung vorschriftsgemäss betrieben werden kann (§ 4 Abs. 2 Besondere Bauverordnung I [BBV I; LS 700.21]). Im Anhang der BBV I werden verschiedene Bereiche genannt, die der privaten Kontrolle unterstehen. Die Organisation des Baukontrollwesens ist sachgerecht und hat sich bewährt.

Zu Frage 4:

Die zuständigen Baubewilligungs- und Aufsichtsbehörden sind gesetzlich verpflichtet, die Einhaltung des materiellen Rechts zu prüfen und durchzusetzen. Eine Verminderung des behördlichen Handelns im Bereich des Baubewilligungsverfahrens würde deshalb eine Anpassung des materiellen Rechts voraussetzen, soweit es um kantonale Bewilligungszuständigkeiten geht, vor allem des Raumplanungs- und Umweltrechts des Bundes. Für die Kantone sind die Möglichkeiten der Einflussnahme in diesen Rechtsgebieten allerdings beschränkt. Der Regierungsrat und die Baudirektion als Vollzugsbehörde nutzen jedoch die bestehenden Spielräume, um die Verfahren laufend zu vereinfachen und dadurch die Bauherrschaften administrativ zu entlasten. Die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (RRB Nr. 1027/2015) ist ein wichtiges Projekt, das die Bauherrschaften weiter entlasten wird. Für die Baugesuchstellenden wird der Verfahrensprozess einfacher, effizienter und zuverlässiger. Auch die Vollzugshilfen der Baudirektion (Richtlinien, Merkblätter, Leitfäden usw.) werden regelmässig überprüft und, soweit erforderlich, aktualisiert bzw. aufgehoben. Ein entsprechendes internes Projekt konnte im Frühjahr 2016 erfolgreich abgeschlossen werden.

Zu Frage 5:

Bauvorhaben berühren häufig Schutzobjekte und können während der Umsetzung zu Gefahrensituationen führen, beispielsweise wenn ein Baugrundstück im Nahbereich eines Naturschutzgebiets liegt oder bei Aushub- oder Abbrucharbeiten gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe zu erwarten sind. In solchen Fällen kann der Schutz der gefährdeten Rechtsgüter oftmals nur durch den Erlass geeigneter Auflagen und die Durchführung von Kontrollen sichergestellt werden. Die Baudirektion nutzt ihre Spielräume als Bewilligungsbehörde, um die entsprechenden Anordnungen auf das Notwendige zu beschränken und damit die Baugesuchstellenden soweit als möglich zu entlasten.

Zu Frage 6:

Die kantonale Leitstelle pflegt einen regen Austausch mit den Gemeinden und der Fachsektion Bau und Umwelt des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute mit dem Ziel, die Zusammenarbeit laufend zu verbessern. Über die Leitstelle hat der Kan-

ton im baurechtlichen Verfahren stets ein offenes Ohr für die wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Anliegen der kommunalen Baubehörden. Quartalsweise werden die kommunalen Bau-sekretariate mittels eines Newsletters über die massgeblichen Änderungen rund um das Baubewilligungsverfahren informiert. Ausserdem führt die Leitstelle jährlich vier Gemeindeforen durch, an denen ausgewählte fachliche Themen diskutiert und vertieft werden. Diese Foren werden von den Gemeinden sehr geschätzt und sind regelmässig gut besucht.

Zu Frage 7:

Gestützt auf §327 Abs. 2 PBG sind die Kontrollorgane der Baubehörden ermächtigt, private Grundstücke zu betreten, soweit dies für die Kontrollen erforderlich ist. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke durch die zuständige Kontrollperson zu dulden. Im Rahmen der sogenannten privaten Kontrolle können die Baubehörden ihre Kontrollaufgaben auf private Fachleute übertragen (vgl. Beantwortung der Frage 3). Es handelt sich dabei allerdings um eine freiwillige Verfahrensvariante. Den Baugesuchstellenden steht es frei, auf die private Kontrolle zu verzichten und eine behördliche Kontrolle zu verlangen (Fritzsche/Bösch/Wipf, Zürcher Planungs- und Baurecht, 5. Auflage, Zürich 2011, S. 331 und 395).

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Leider widerspiegelt die Antwort der Regierung genau das, was wir beklagen. Der Kanton respektive die Verwaltung haben immer recht. Ihr Ermessensspielraum wird stets zuungunsten der Gesuchstellenden ausgelegt. Verziehen Sie, aber es ist schwierig, hier keine Satire zu schreiben. Zudem – und wohl nicht ganz zufällig – geizt der Kanton mit Zahlen. Wir haben in unserer Interpellation anerkannt, dass die Leitstelle für Baubewilligungen Verbesserungen gebracht hat. Sie werden aber zu einem grossen Teil durch die Entwicklung der Auflageberge zunichte gemacht. Daran wird sich auch mit der Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens wenig ändern, wenn denn die IT zuverlässig funktionieren wird.

Wir haben in unserer Interpellation auch nach den Kosten gefragt, welche den Bauherrschaften durch die zahlreichen Auflagen entstehen. Darüber schweigt sich die Regierung vornehm aus. Wie dürfen wir das interpretieren? Foutiert sich die Verwaltung über die zusätzlichen Kosten, welche sie generiert? Gibt es Folgekostenabschätzungen? Die Regierung versteckt sich hinter dem Totalargument, es hand-

le sich weitgehend um Bundesvorgaben, weshalb der Spielraum des Kantons stark eingeschränkt sei. In der Praxis erleben wir etwas anderes, nämlich einen «Zürich-Finish», eine perfektionistische Umsetzung, ein Ausreizen möglicher Spielräume zulasten der Baubewilligungsersuchenden, der Antragsstellenden. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit, ein hohes Rechtsgut, scheint schlicht vergessen zu gehen, und das müssen wir täglich so schlucken, weil ein Rekurs ohnehin abgelehnt und der Rechtsweg Zeit und Geld verschlingen würde, was die hohen Kosten der Auflage nur noch steigern würde.

Ich bringe hier nur ein Beispiel: Angrenzend an die Landwirtschaftszone soll die letzte Bauparzelle überbaut werden. Wir befinden uns in einer Hanglage. Das Gebiet ist arrondiert. Die Bauherrschaft wird verpflichtet, eine Meliorationsleitung als eingedoltes Gewässer auszu-dolen, obwohl das AWEL (*Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft*) in diversen anderen Entscheiden anders entschieden hat. Das ist sicher schon ein Missbrauch, denn eine Meliorationsleitung ist nie und nimmer ein ehemaliger ursprünglicher Wasserverlauf. Dessen nicht genug, es müssen sogar noch Hochwasserschutzmassnahmen ergriffen werden, das ist nun wirklich Realsatire vom Feinsten. Das alles wird nun umgesetzt, da anzunehmen ist, dass ein Rechtsstreit mehr als fünf Jahre dauern dürfte.

Hier braucht es einen klaren Willen, einen politischen Willen, um diesen Trend zu brechen. Und den fordern wir ein. Danke.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Aus meiner Sicht ist diese Interpellation eine ziemlich typische FDP-Interpellation. Man nervt sich irgendwie über Bürokratie und Auflagen, andererseits will man aber eigentlich nichts machen. Ich hätte einmal einen Vorstoss gehabt zur Vereinfachung der Regeln beim Bauen, das wollten Sie nicht unterstützen. Hier möchten Sie jetzt aber wieder darüber lästern. Gleichzeitig, und das ist auch eine typische FDP-Haltung, die immer wieder vertreten wird: Man will zwar gute Umweltgesetzgebung und sämtliche Beispiele, die Martin Farner aufgezählt hat, sind aus dem Umweltgesetzbereich. Da möchte er gute Gesetze, mit denen er sich brüsten kann: «Ja, wir in der Schweiz haben gute Gesetze.» Aber unter der Verhältnismässigkeit will er keinen Vollzug. Er sagt: «Ja, das kostet ja, das möchten wir nicht, der Vollzug soll abgeschafft werden.»

Nun, das ist aus unserer Sicht eine sehr unehrliche Haltung. Wenn wir Gesetze haben zum Schutz der Amphibien, wenn wir Gesetz haben zum Hochwasserschutz, dann müssen sie vollzogen werden. Ich bin einverstanden, dass wir schauen müssen, wie wir sie möglichst ein-

fach vollziehen können, aber wir brauchen diese Wirkung. Und diese Wirkung kann man nicht erzielen, wenn man einfach sagt «Aus Verhältnismässigkeit möchten wir keinen Vollzug».

Martin Neukom (Grüne, Winterthur): Ich denke, es ist unbestritten: Bauen ist anspruchsvoll. Der Interpellant beklagt die zahlreichen Auflagen und die zahlreichen Regulierungen. Dafür habe ich ein gewisses Verständnis, muss ich sagen. Ich möchte einfach festhalten: Wir leben hier auf so dichtem Gebiet mit so vielen Menschen, dass es halt einfach sehr viele unterschiedliche Interessen gibt und dass wir auch sehr, sehr hohe Ansprüche haben. Wir haben zum Beispiel sehr hohe Ansprüche, was den Personenschutz angeht im Falle eines Brandes. Wir haben hohe Ansprüche für den Schutz bei Hochwasser. Und da wir eine so hohe Dichte haben, beeinträchtigen wir die Natur auch extrem stark. Auch hier haben wir entsprechend Ansprüche, das zu schützen. Denn die Artenvielfalt ist zurzeit stark abnehmend, es braucht Naturschutz. Wir haben also ganz viele unterschiedliche Interessen, deshalb wird es nie möglich sein, total einfach zu bauen.

Die Lösung, die Martin Farner in dieser Interpellation jetzt vorschlägt, ist, einfach möglichst viel vom Vollzug an die Gemeinden zu delegieren. Ich frage Sie einfach: Glauben Sie wirklich, dass es dann besser und einfacher wird? Das bezweifle ich sehr stark.

Meiner Meinung nach braucht es primär mal mehr Flexibilität. Wir machen die Gesetze tendenziell zu stark. Dafür braucht es aber einen besseren Vollzug. Das heisst, es braucht genügend Personal im Vollzug und es braucht auch genügend Weiterbildung für einen situativ angepassten Vollzug. Ich werde Sie dann in der Budgetdebatte darauf aufmerksam machen, wenn es darum geht, die Personalkosten wieder mal zu streichen. Denn dort wird es dann genau wieder entsprechend so herauskommen, wie Sie es nicht gerne haben.

Regierungsrat Markus Kägi: Nach diesen Voten hätte ich fast meinen Antrag zu sprechen zurückgezogen, aber ich möchte Herrn Farner doch noch etwas vor Augen führen: Als ich noch im Gemeinderat war, waren unsere Baubewilligungen etwa zweieinhalb, höchstens drei Seiten lang. Jetzt frage ich dich, lieber Martin: Auch in Unterstammheim, nehme ich an, sind es nicht zwei, drei Seiten (*Der Baudirektor wird korrigiert: «Oberstammheim»*). Oder in Oberstammheim, Entschuldigung, das war ja fast Majestätsbeleidigung (*Heiterkeit*). Wir leben heute in einer anderen Zeit und diese Vorschriften, diese Regeln, die wir uns selbst auferlegt haben, wurden zum Teil auch von den Gerich-

ten diktiert. Und warum? Weil jeder Nachbar nicht sehr gut mit dem anderen Nachbarn leben kann. Da gibt es Prozesse, dann müssen wir uns wieder auf Gerichtsurteile abstützen. Das passt mir auch nicht, aber Sie haben hier drin ja die Macht, um hier in diesem hohen Haus entsprechende Vorlagen einzubringen. Und dann können wir hier ganz konkret Vorschriften – wenn es denn nicht bundesrechts- oder verfassungsrechtswidrig ist – abbauen. Das möchte ich nur noch zu Ihrer Erinnerung nochmals sagen.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Der Interpellant hat seine Erklärung zur Antwort des Regierungsrates abgegeben.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rücktrittserklärung

Rücktritt aus dem Kantonsrat von Roger Liebi, Zürich

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Da wir heute noch Nachmittagsitzung haben, erlaube ich mir schon fast am Ende der Sitzung angelangt zu sein. Aber es ist noch ein Rücktrittsschreiben eingegangen. Herr Sekretär bitte.

Ratssekretär Pierre Dalcher verliest das Rücktrittsschreiben: «Der Kantonsrat hat mich heute in den Bankrat der Zürcher Kantonalbank gewählt. Dafür bedanke ich mich ausdrücklich. Diese Wahl ist ein grosser Vertrauensbeweis und für mich der Auftrag, mit unserer Bank zu nachhaltigem Mehrwert für Kanton, Gemeinden, Unternehmen und insbesondere auch den Menschen im Kanton Zürich zu streben.

Da das Bankratspräsidium einen nahtlosen Übergang nach der Pensionierung meines Amtsvorgängers wünscht, starte ich am 1. Juli 2018 in das Mandat. Deshalb reiche ich hiermit – mit einem durchaus auch weinenden Auge – heute meinen Rücktritt aus dem Kantonsrat per 30. Juni 2018 ein. Weinend deshalb, weil ich auch über die Fraktion hinaus wertvolle Freund- und Bekanntschaften schliessen konnte. Ausdrücklich bedanke ich mich bei den Mitgliedern der Kommission für Wirtschaft und Abgaben. Jederzeit stand auch bei unterschiedlichen

Meinungen die Sache im Vordergrund. Die Diskussionskultur habe ich ausserordentlich geschätzt.

Für die Kenntnisnahme danke ich ganz herzlich.

Freundliche Grüsse, Roger Liebi.»

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Kantonsrat Roger Liebi, Zürich, ersucht um vorzeitigen Rücktritt. Gestützt auf Paragraf 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte, hat der Kantonsrat über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden.

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der Fall. Somit ist der Rücktritt per 30. Juni 2018 genehmigt.

Und ich komme gleich zum Rücktritt von Roger Liebi, SVP Stadt Zürich, aus dem Kantonsrat anlässlich der heutigen Sitzung vom 25. Juni 2018:

Aufgrund seiner Wahl in den Bankrat der Zürcher Kantonalbank verlässt Roger Liebi mit der heutigen Sitzung unser Parlament. Ein erstes Mal im Kantonsrat in Erscheinung trat Roger Liebi im Jahr 2011. Nach einem halben Jahr sah sich der amtierende Gemeinderat und langjährige Präsident der SVP der Stadt Zürich veranlasst, die Doppelbelastung zugunsten des städtischen Parlaments zu reduzieren. Diesem gehörte er während 15 Jahren an. 2015, nach seiner zweiten Wahl in den Kantonsrat, übernahm er das Präsidium der Kommission für Wirtschaft und Abgaben. Die langjährige Parlamentserfahrung und sein beruflicher Hintergrund als Wirtschaftsberater schufen ideale Voraussetzungen dafür.

Souverän und als geschickter Moderator leitete er durch die Sitzungen, was auch von externer Seite sehr geschätzt wurde. Roger Lieb's Flair für den Umgang mit den verschiedenen politischen Ebenen verhalf komplexen Vorlagen, wie zum Beispiel dem Taxi-Gesetz, auf den Erfolgsweg (*Heiterkeit*). Seit einem Jahr wirkte er zudem in der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit mit.

Nun tritt Roger Liebi im Bankrat der Zürcher Kantonalbank die Nachfolge von Hans Kaufmann an. Lieber Roger, wir wünschen dir in dieser neuen Funktion viel Erfüllung und danken dir für deinen Einsatz im Dienste der Zürcher Parlamente. Merci. (*Applaus.*)

Schluss der Sitzung: 11.40 Uhr

Es findet eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

Zürich, den 25. Juni 2018

Die Protokollführerin:
Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 20.
August 2018.